

steueranwaltsmagazin

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

4/2005

Redaktion: **Jürgen Wagner**
WAGNER & JOOS, RECHTSANWÄLTE
Konstanz (verantwortlich)

Kirsten Bäuml-Ianniello
SINA · MAASSEN, Aachen

97 **Editorial**
Wagner

Beiträge

98 Söffing **Vermögensübergabe
gegen Versorgungsleistungen
(Teil II)**

103 Unkelbach-Tomczak **Besteuerung
von Anteilseignern deutscher
Unternehmen mit Sitz in den USA
(Inbound-Fall), 1. Teil**

105 Stempel **Die EU heute:
Verfassungskrise + Akzeptanz-
krise = Sinnkrise?**

109 **Veranstaltungen**

110 **TaxLawLinks**

111 **LiteraTour**

Europarecht

114 Sebastian Korts, Petra Korts
**Die EU-Zinsbesteuerung –
Zinsrichtlinie**

119 **Termine**

www.steuerrecht.org

I.

Die Schweiz will die Mehrwertsteuer nicht erhöhen, sondern – völlig außerhalb des europäischen Trends – auf ca. 5 bis 6 Prozent (von derzeit 7,6%) senken. Bundesrat *Hans-Rudolf Merz*, der schweizerische Finanzminister, spricht von einem „Befreiungsschlag“. In einer Zeit, die von Befreiungsschlägen (außerhalb der Wahlkampfzeiten) arm ist, ein starkes Stück.

II.

Sommer 2005: Eine Vision im Sommerloch namens Kirchhof. Streichung aller Ausnahmetatbestände – sind es tatsächlich 418? Danach wird es sicher einfacher, Fachanwalt für Steuerrecht zu werden? Alle werden entlastet, vor allem um fast 12 Samstage. Werden Steuerbeamte entlastet, gar entlassen? Trotz Zerredens, Verschiebens und Komplizierens doch ein vereinfachtes Steuerrecht? Oder nur eine Halluzination am Wahlkampfpool?

III.

Paul Kirchhof ist bereits vor der Wahl auf dem besten Wege gewesen, zum *Peter Hartz* der Union zu werden, so der SPIEGEL. Sachverstand ist immer noch wenig politikverträglich. Wir freuen uns aber auf den „anderen Kirchhof“, nämlich Prof. *Dr. Ferdinand Kirchhof* mit seinem Referat „Wo sind die Grenzen des verfassungsrechtlich gesicherten Rechtsschutzes?“ auf dem Steueranwaltstag 2005 am 4. November in Berlin.

IV.

Die Einkommensteuer ist die ertragreichste Steuer (33 % vom Steueraufkommen von 443 Milliarden Euro). Danach folgt die Umsatzsteuer (31 %), die Mineralölsteuer (9 %), die Gewerbesteuer (6 %) sowie mit je 3 % die Tabak- und die Körperschaftsteuer. Die reichsten 5 Prozent der Deutschen tragen 41 % der Steuerlast. Da haben wir die „Reichensteuer“.

V.

„So glücklich wie ich gibt es keinen Menschen unter der Sonne.“ Und „mit leichtem Herzen und frei von aller Last“, wie es heißt, läuft er nach Hause. („Hans im Glück“, a. D.)

Einen schönen Herbst wünscht

Ihr Jürgen Wagner
Red. Steueranwaltsmagazin

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zum **steueranwaltsmagazin**, insbesondere zur Aufmachung, zur Themenauswahl und -vielfalt sowie zum steuerrechtlichen „Niveau“ zusenden. Wir schließen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Redaktion

Rechtsanwältin Kirsten Bäumel-Ianniello, Aachen (KBI)
Baeumel@Sina-Maassen.de

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, Konstanz/Zürich/Vaduz (JW)
wagner@wagner-joos-rechtsanwaelte.de

Die nächste Ausgabe des **steueranwaltsmagazin** erscheint am 15. Dezember 2005.

Mitschreibende dieser Ausgabe: Dr. Matthias Söffing, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Sabine Unkelbach-Tomczak, Rechtsanwältin in Kiedrich/Wiesbaden; Petra und Sebastian Korts, Rechtsanwälte in Köln; Dr. Ulrich Stempel, Bundespresseamt, Berlin.

Impressum:

Herausgeber: ARGE Steuerrecht im DAV, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 0-30/72-61-52-0
Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; Tel: 0711/7385-0; Fax: 0711/7385-100, www.boorberg.de
Satz: Buchprojekt, 72072 Tübingen
Druck: Kessler Verlagsdruckerei, 86399 Bobingen
Anzeigenverwaltung: Verlag
Alle Urheber, Nutzungsrechte und Verlagsrechte vorbehalten.
Die Zeitschrift erscheint fünf Mal im Jahr. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten

ISSN 1615-5610

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen (Teil II)¹

Dr. Matthias Söffing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Söffing & Partner, Düsseldorf/München/Zürich

V. Problemkreis: Nettoertrag

Für die Annahme einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist erforderlich, daß mittels der Nettoerträge die Versorgungsleistungen bedient werden können. Damit stellt sich die Frage, wie diese Nettoerträge zu ermitteln sind.

1. Ausgangspunkt der Ermittlung

Würde man die Nettoerträge mit den steuerlichen Einkünften gleichstellen, so ist es wahrscheinlich, daß die Bruttoerträge die zugesagten Versorgungsleistungen tatsächlich nicht abdecken, weil sie durch eine Vielzahl von Abzugsposten gemindert würden.² Die steuerlichen Einkünfte sind bei den sog. Gewinneinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Tätigkeit) der Gewinn und bei den sog. Überschusseinkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) der Überschuß, also eine Größe nach Berücksichtigung einer Vielzahl von Abzugsposten. In Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung³ geht daher der Große Senat davon aus, daß der erzielbare Nettoertrag nicht mit den steuerlichen Einkünften identisch ist.⁴ D. h., daß bestimmte Positionen, die im Rahmen der steuerlichen Einkünfteermittlung einen Abzugsposten darstellen, dem Nettoertrag wieder hinzuge-rechnet werden müssen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- Absetzungen für Abnutzungen,
- Erhöhte Absetzungen,
- Sonderabschreibungen sowie
- Außerordentliche Aufwendungen

2. Nutzungsvorteile

Bei der Ermittlung des Nettoertrages ist zu fragen, wie Nutzungsvorteile zu berücksichtigen sind. Zu denken wäre beispielsweise an die Hingabe eines Einfamilienhauses, das der Übernehmer selbst nutzt. Hierher gehören auch die Fälle, in denen der Übernehmer einen Geldbetrag erhält und diesen zur Schuldentilgung einsetzt.

Da der maßgebliche Nettoertrag nicht mit den steuerlichen Einkünften identisch sein muß, kann auch ein Nutzungsvorteil vom Grundsatz her berücksichtigt werden. Tragender Gesichtspunkt ist aber, daß der Große Senat die Auffassung vertritt, daß ein ertragloses Wirtschaftsgut durch Veräußerung in ein ertragbringendes Wirtschaftsgut transformiert werden kann. Dabei muß der Übergeber nicht notwendigerweise in eigener Person das ertraglose Wirtschaftsgut durch ein ertragfähiges Wirtschaftsgut ersetzen. Daher kann eine unentgeltliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auch dann vorliegen, wenn der Übernehmer sich im Übergabevertrag verpflichtet, das übertragene ertraglose Vermögen zu veräußern und vom Erlös eine ihrer Art nach bestimmte Vermögensanlage zu erwerben, die einen zur Erbringung der zugesagten Versorgungsleistungen ausreichenden Nettoertrag abwirft.⁵ Diese Ansicht ist zutreffend. Wollte man anders entscheiden, so wäre der Übertragende gezwungen, bereits in seinen Händen die Umschichtung vorzunehmen, um sodann anschließend dieses (ertragbringende) Wirtschaftsgut zu übertragen. Die Umschichtung in eine ertragbringende Anlage muß aber im Übergabevertrag vereinbart worden sein.⁶ Ein ähnlicher Rechtsgedanke liegt der sog. mittelbaren Schenkung zugrunde. Wirtschaftlich kann es dann aber keinen Unterschied machen, wenn der Übernehmer das übertragene Vermögen selbst nutzt und dadurch einen entsprechend hohen Aufwandsbetrag erspart. Die ersparten Aufwendungen müssen dann so hoch sein, daß mit ihnen der Übernehmer die laufenden Versorgungsleistungen bedienen kann.⁷

Die mit ►► gekennzeichneten Entscheidungen können unter www.steuerrecht.org in der Online-Variante dieses Hefts abgerufen werden.

- 1 Der vorliegende zweite Teil des Beitrages knüpft an die Ausführungen im **steueranwaltsmagazin** Heft 3 Seite 66 an.
- 2 Vgl. *Geck*, DStR 2005 S. 85, 86.
- 3 BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Rn. 24.
- 4 *Schwenke*, DStR 2004 S. 1679, 1681.
- 5 ►► BFH-Beschluß vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.a. am Ende.
- 6 *Schwenke*, DStR 2004 S. 1679, 1680 unter 4.1.2.2.
- 7 BFH-Beschluß vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.b.bb.; BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Rn. 21 und 24.

Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen bei der Ermittlung des Nettoertrages treten jedoch deshalb auf, weil damit die Gestaltungsmöglichkeit eröffnet wird, außerhalb des Bereichs der Besteuerung liegende Aufwendungen in den steuerlichen Abzugsbereich hineinzubekommen. Würde man beispielsweise die ersparten Zinsaufwendungen als Ertrag anerkennen, könnte man die Ablösung privater Spielschulden in den steuerlich relevanten Sonderausgabenbereich verlagern.⁸ *Geck*⁹ führt als Beispiel an, daß der Vater seinem Sohn einen Geldbetrag gegen Versorgungsleistungen schenkt, den der Sohn dazu verwendet, den Altkredit für den privaten Ferrari abzulösen. Die Entscheidung des Großen Senats scheint diese Bedenken nicht zu teilen, da er die ersparten Aufwendungen sowohl bei der Hingabe eines Geldbetrages, den der Übernehmer vereinbarungsgemäß zur Schuldentilgung einzusetzen hat, als auch bei der Übertragung eines durch den Übernehmer selbst genutzten Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung als Versorgungsleistung anerkennen will, wenn die ersparten Mietaufwendungen bzw. Schuldzinsen nicht niedriger sind als die zugesagten Versorgungsleistungen. Die Finanzverwaltung will nur die ersparten Mietaufwendungen anerkennen und bei der Ermittlung der Erträge berücksichtigen. Nach Rdnr. 21 des BMF-Schreibens sollen nicht zu den Erträgen andere ersparte Aufwendungen wie z.B. ersparte Zinsen gehören. Die Finanzämter werden ausdrücklich angewiesen, den BFH-Beschluß vom 12. 5. 2003¹⁰ insoweit nicht anzuwenden.

Ausgangspunkt des vorstehend beschriebenen Rechtsstreits ist die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen als Sonderausgaben. Gem. § 10 Abs. 1 EStG sind Sonderausgaben Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, also Aufwendungen, die gerade nicht einen steuerrelevanten Bereich betreffen. Sonderausgaben sind private Aufwendungen.¹¹ Es handelt sich hierbei um eine der wenigen steuerlichen Möglichkeiten, Aufwendungen, die rein privater Natur sind, steuermindernd anzusetzen. Für den Sonderausgabenabzug kann die Mittelherkunft mithin keine Rolle spielen. Auch wenn sich die als Sonderausgaben zu qualifizierenden Aufwendungen aus ersparten Mietaufwendungen oder Schuldzinsaufwendungen ergeben, ändert dies nichts am Sonderausgabenabzug.

Etwas anderes könnte sich jedoch aus dem Gesichtspunkt der Rechtsfigur der vorbehaltenen Erträge ergeben. Der Große Senat gelangt nur dann zum Sonderausgabenabzug, wenn es sich bei der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen um einen unentgeltlichen Vorgang handelt.¹² Einen unentgeltlichen Vorgang bejaht der Große Senat nur dann, wenn der Übertragende sich die Erträge vorbehalten hat und die erzielbaren Nettoerträge ausreichen, um die Versorgungsleistungen abzudecken. Der Vermögensübergeber behält sich mithin in der Gestalt der Versorgungsleistungen typischerweise Erträge seines Vermögens

vor, die nunmehr allerdings vom Vermögensübernehmer erwirtschaftet werden müssen. Erträge gehören, unabhängig davon, ob sie im Bereich des Betriebsvermögens (Gewinn-einkünfte) oder des Privatvermögens (Überschußeinkünfte) erzielt werden, in den steuerrelevanten Bereich. Mit der Rechtsfigur der vorbehaltenen Erträge macht der Große Senat letztlich deutlich, daß es sich um Finanzmittel aus dem steuerrelevanten Bereich handeln muß. Andererseits führt der Große Senat aus,¹³ daß ein Nutzungsvorteil als Einkommen im finanzwirtschaftlichen Sinn angesehen werden kann. D. h. alles, was sich als Steigerung der Leistungsfähigkeit darstellt, wäre als Ertrag i. S. der Rechtsfigur des vorbehaltenen Ertrags zu verstehen, mit der Folge, daß der Gedanke des Erwirtschaftens der Erträge aufgegeben und damit die steuerliche Einkunftsebene verlassen worden ist. Zugegebenermaßen ist die Entscheidung des Großen Senats insoweit nicht frei von Widersprüchen.

Ob vor diesem Hintergrund eine Nichtanwendungsverfügung des BMF¹⁴ gerechtfertigt ist, erscheint zweifelhaft; zumal die Finanzverwaltung den Nutzungsvorteil des selbstbewohnten Einfamilienhauses anerkennen will, obgleich auch das selbstgenutzte Einfamilienhaus bzw. die Eigentumswohnung in den privaten, nicht steuerrelevanten Bereich gehört. Auch ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen die Finanzverwaltung generell über die Selbstnutzung des Einfamilienhauses hinaus keine weiteren Nutzungsvorteile anerkennen will. Zumindest müßten die Nutzungsvorteile anerkannt werden, die den steuerrelevanten Bereich betreffen. Wird beispielsweise mit Hilfe des zugewandten Geldbetrages vereinbarungsgemäß eine betriebliche Verbindlichkeit getilgt, so liegt der Nutzungsvorteil in ersparten Zinsaufwendungen, die steuerlich abzugsfähig gewesen wären.¹⁵ Für die Zukunft wäre es zu begrüßen, wenn der BFH durch eine weitere Entscheidung zum vorstehenden Problem Stellung beziehen und damit einen Beitrag zur Rechtssicherheit erbringen könnte.

3. Unternehmerlohn

Bei den Gewinneinkünften könnte man auf die Idee kommen, einen Unternehmerlohn in Abzug zu bringen, mit der Folge der Verkleinerung der Bemessungsgrundlage für den Nettoertrag und damit der Gefahr, daß der Nettoertrag

8 So *Schwenke*, DStR 2004 S. 1679, 1684 unter 5.5.

9 DStR 2005 S. 85, 87 I.Sp.

10 BStBl II 2003 S. 95.

11 *Fischer* in Kirchhof, EStG 5. Aufl., § 10 Rn. 1; *Heinicke* in Schmidt, EStG 24. Aufl., § 10 Rn. 1.

12 BFH-Beschluß vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.2.

13 BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.b.bb.

14 BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Rn. 21.

15 So auch *Geck*, DStR 2005 S. 85, 87 unter 3.1.

► Beiträge

nicht mehr ausreichend ist, um die Versorgungsleistungen abzudecken. Hierfür würde m. E. einiges sprechen, denn würde man anstelle des Unternehmers einen Fremdgeschäftsführer einstellen, so würde dessen Gehalt auch die Ertragskraft des Unternehmens verringern. Dies entspricht auch allgemeiner Meinung, bei der Ermittlung des Ertragswertes eines Unternehmens einen Unternehmerlohn gewinnmindernd zu berücksichtigen.¹⁶ Auch der Gedanke der vorbehaltenen Erträge spricht für den Abzug eines Unternehmerlohns. Denn der Große Senat hat in seinem Beschluß vom 12. 5. 2003 (GrS 2/00) ausgeführt:

„Ist nach Abzug des Unternehmerlohns ein Unternehmenswert nicht mehr vorhanden, können – abgesehen davon, daß der übergebene Betrieb kein Vermögen darstellt – die Leistungen, die der Übergeber vom Übernehmer zu seiner Versorgung erhält, nicht mehr als vorbehaltene Erträge des übergebenen Unternehmens verstanden werden. Sie werden vielmehr ausschließlich durch die Arbeitsleistung des Übernehmers finanziert.“

Gleichwohl ist dem BMF-Schreiben in Tz. 24 zu entnehmen, daß ein Unternehmerlohn nicht in Abzug zu bringen ist. Ebenso ist bei der Übertragung eines GmbH-Anteils nicht das Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer in Abzug zu bringen. Die Begründung hierfür bleibt die Finanzverwaltung ebenso wie der BFH schuldig, der in seinem Beschluß vom 12. 5. 2003 (GrS 01/00)¹⁷ ausgeführt hat:

„Ein Unternehmerlohn ist nicht abzusetzen. Er spielt nur dort eine Rolle, wo es – wie etwa im Fall des Beschlusses vom heutigen Tag GrS 2/00 – darauf ankommt, ob das übergebene Unternehmen überhaupt ‚Vermögen‘ darstellt.“

4. Zinsen

Bei Zinsen kommt eine Hinzurechnung zum Nettoertrag je nachdem, um welche Art der Schuldzinsen es sich handelt, in Betracht.¹⁸ Schuldzinsen für übernommene betriebliche Verbindlichkeiten sind nicht zu berücksichtigen, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen wird, da insoweit die Ertragskraft der betrieblichen Einheit vermindert wird. D. h. die Schuldzinsen sind dem Nettoertrag nicht wieder hinzuzurechnen.

Etwas anderes gilt hingegen, wenn die Schuldzinsen dadurch entstanden sind, daß sie zur (teilweisen) Finanzierung der Anschaffung des übertragenen Vermögens eingesetzt worden sind. Bei diesen außerbetrieblichen Verbindlichkeiten ist jedoch erforderlich, daß sie niedriger sind als der Wert des übertragenen Vermögens.¹⁹ Ist dies nicht der Fall, kann schlechterdings überhaupt keine unentgeltliche Vermögensübergabe vorliegen, so daß sich die Frage nach den vorbehaltenen Erträgen nicht stellt. Die Übernahme solcher außerbetrieblicher Schulden stellt sich als Teilentgelt dar. Die hierauf entfallenden Schuldzinsen lassen daher den unentgeltlichen Teil der Übertragung unberührt.

Die Ertragskraft des unentgeltlich übertragenen Vermögens teils wird durch die Finanzierung letztlich nicht belastet.²⁰ Es ist daher zutreffend, wenn der Nettoertrag, soweit er auf den unentgeltlichen Teil entfällt, um die anteiligen Schuldzinsen erhöht wird. Hinsichtlich eines Beispielfalles sei auf das BMF-Schreiben²¹ verwiesen.

VI. Beweiserleichterungen

1. Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Insbesondere im Bereich der Unternehmensübertragungen beinhaltet die Ertragsprognose zum Teil erhebliche Unabwägbarkeiten. Um diesen Unsicherheiten Herr zu werden, geht die Rechtsprechung des BFH von gewissen Beweiserleichterungen aus.

Die Beweiserleichterungen bestehen in Folgendem: Bei einer Unternehmensübertragung besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, daß die Beteiligten im Zeitpunkt der Übertragung angenommen haben, der Betrieb werde auf Dauer ausreichend Gewinne erwirtschaften, um die wiederkehrenden Leistungen abzudecken. Dies gilt dann, wenn das Unternehmen vom Übernehmenden fortgeführt wird.²²

Der Große Senat und ihm folgend auch der X. Senat²³ weisen darauf hin, daß die vorstehend beschriebene Vermutung dann, wenn der Erwerber den Betrieb fortführt, nur in „seltenen Ausnahmefällen“ widerlegbar sein wird. D. h. im Klartext, daß die Finanzverwaltung in aller Regel diese Vermutung nicht widerlegen kann und daher immer von einem unentgeltlichen Geschäft, also von einer Versorgungsrente, ausgehen wird.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung²⁴ soll die Beweiserleichterung aber nicht für verpachtete oder überwiegend verpachtete Betriebe sowie bei gewerblich geprägten Personengesellschaften i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG anzuwenden sein. Diese finanzbehördlichen Restriktionen werden im Rentenerlaß nicht weitergehend begründet. Hinsichtlich des verpachteten Betriebs und auch bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ist ähnlich wie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wohl regelmäßiger

16 BFH vom 12. 5. 2003, BFHE 202 S. 477 unter C.II.

17 BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.b.aa.

18 Siehe BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.aa.

19 So BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.aa.

20 BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.b.aa.

21 BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004, 922 Tz. 27.

22 S. auch BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Rdnr. 23.

23 ►► BFH vom 21. 7. 2004, BFH/NV 2004 S. 1709 unter II.2.b.

24 BMF vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Rdnr. 23.

keine Beweiserleichterung notwendig, da der Miet- bzw. Pachtzins grundsätzlich über längere Zeit festgeschrieben wird. Aber auch hier sind Ausnahmen denkbar, die eine Beweiserleichterung nahelegen könnten. Zu denken wäre beispielsweise an die Verpachtung von Wirtschaftseinheiten, bei denen die Höhe des Pachtzinses nicht fest vereinbart wird, sondern von bestimmten Variablen abhängig ist, wie z. B. von der Höhe des Umsatzes.²⁵

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gem. § 18 EStG hat der Große Senat²⁶ dieselben Beweiserleichterungen wie für die gewerblichen Einkünfte nach § 15 EStG für anwendbar erklärt.

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Auch hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten nach den Ausführungen des Großen Senats²⁷ die Beweiserleichterungen. Hier macht der Große Senat auch deutlich, daß es nicht auf die Gewinnermittlungsart ankommt. Wird der land- und forstwirtschaftliche Gewinn nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG ermittelt, hat dies auf die Ertragsprognose und den damit im Zusammenhang stehenden Beweiserleichterungen keinen Einfluß.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Beweiserleichterungen müssen m. E. auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG gelten. Auch wenn in dem Beschluß des Großen Senats die Beweiserleichterungen nicht ausdrücklich auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für anwendbar erklärt werden. Daß der Große Senat diese Einkunftsart nicht in die Beweiserleichterungen einbezogen hat, liegt daran, daß er hierfür bislang keine Notwendigkeit gesehen hat. So wird in den Entscheidungsgründen²⁸ ausgeführt:

„Im Bereich der Vermietung und Verpachtung dürfte die Prognose der zu erwartenden Nettoerträge keine Schwierigkeiten aufwerfen, die über das hinausgehen, was auch in anderem Zusammenhang von Finanzbehörden und Steuerpflichtigen verlangt wird (z. B. Feststellung der ortsüblichen Miete i. S. des § 21 Abs. 2 EStG oder der Jahresrohmierte i. S. des § 79 des Bewertungsgesetzes).“

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für den Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen nach dem Beschluß des Großen Senats²⁹ auch die Beweiserleichterungen gelten, wenn es um die Übertragung von Gesellschaftsanteilen geht und sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer als Geschäftsführer in dieser Gesellschaft tätig waren bzw. sind.

Als Begründung kann auf die instruktiven Ausführungen in der BFH-Entscheidung vom 21. 7. 2004³⁰ hingewiesen werden. Ausschlaggebend für die Ertragsprognose ist danach nicht auf die tatsächlichen – beim Übernehmenden nach § 20 EStG der Besteuerung unterliegenden – Gewinnausschüttungen abzustellen. Vielmehr ist auf die mögliche Gewinnausschüttung, also auf das Jahresergebnis der Gesellschaft, abzustellen.³¹ Denn die tatsächliche Gewinnausschüttung ist davon abhängig, welche Beträge nicht in der Gesellschaft thesauriert werden. Eine Gewinnthesaurierung erhöht aber auf lange Sicht betrachtet die Ertragskraft der Gesellschaft.

6. Allgemeiner Ausschluß der Beweiserleichterung

In Rdnr. 23 des Rentenerlasses wird abschließend ausgeführt, daß dann, wenn im Rahmen einer einheitlichen Vermögensübergabe neben einem Unternehmen weiteres begünstigtes Vermögen übertragen wird, die Beweiserleichterung nicht greifen soll. Hier dürfte eine verdeckte Nichtanwendung des Beschlusses des Großen Senats vom 12. 5. 2003 gegeben sein. Er hat nach der diesseitig vertretenen Auffassung letztlich für alle Einkunftsarten die Beweiserleichterung akzeptiert. Dann aber ist es nicht einzusehen, warum eine Beweiserleichterung wegfallen soll, nur weil die Vermögensübergabe aus mehreren verschiedenen Vermögensarten besteht. Die Beweiserleichterung muß vielmehr isoliert für jede einzelne Vermögensart entschieden werden.

VII. Nachträgliche Vermögensumschichtung

Ein Problemkreis ist vom Großen Senat mangels Entscheidungserheblichkeit nicht näher entschieden worden. Und zwar der Fall, daß der Übernehmer das übergebene existenzsichernde Vermögen später veräußert. Diese Fälle sind von den Sachverhalten zu unterscheiden, in denen der Steuerpflichtige ein ertragsloses oder ein nicht ausreichend ertragbringendes Vermögen übertragen bekommt und dieses sodann vereinbarungsgemäß in eine ertragbringende Wirtschaftseinheit umschichtet (im Voraus vereinbarte Vermögensumschichtung). Der X. Senat³² vertrat die Meinung, daß in einem Fall der nachträglichen Vermögensumschichtung die Abziehbarkeit der Versorgungsleistungen endet; dies selbst dann, wenn der Steuerpflichtige ein Ersatzwirtschaftsgut

25 So auch *Geck*, DStR 1005 S. 85, 88 I.Sp.

26 BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.d.bb.

27 BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.d.bb.

28 BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.d.aa.

29 BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.d.aa.

30 BFH/NV 2004 S. 1709.

31 Ebenso BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Rdnr. 24.

32 BFH-Urteil vom 17. 6. 1998, BStBl II 2002 S. 646.

► Beiträge

erwirbt.³³ Die Finanzverwaltung³⁴ hat zunächst eine andere Auffassung vertreten, sich dann jedoch der Ansicht des X. Senats angeschlossen. Nun aber hat der BMF eine Kehrtwende gemacht und stellt in Rdnr. 31 des Rentenerlasses klar, daß eine Veräußerung durch den Übernehmer dann nicht schädlich ist, wenn zeitnah ein Ersatzwirtschaftsgut erworben wird, daß eine ausreichende Ertragskraft besitzt. Dies gilt selbst dann,

- wenn nicht der gesamte Erlös aus der Veräußerung zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftseinheit verwendet wird und die wiederkehrenden Leistungen durch die Erträge aus der Wirtschaftseinheit abgedeckt werden, oder
- wenn der gesamte Erlös aus der Veräußerung zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftseinheit nicht ausreicht, der Übernehmer bei der Umschichtung zusätzlich eigene Mittel zur Anschaffung oder Herstellung aufwendet und der auf den reinvestierten Veräußerungserlös entfallende Anteil an den Erträgen ausreicht, um die vereinbarten wiederkehrenden Leistungen zu erbringen.

Schuldig bleibt der 3. Rentenerlaß jedoch die Antwort auf die Frage, was unter „zeitnah“ zu verstehen ist. *Geck*³⁵ verweist in diesem Zusammenhang auf die dreijährige Frist bei im Übergabevertrag bereits vereinbarter Umschichtung ertraglosen Vermögens in ertragbringendes Vermögen, so wie sie in Rdnr. 16 des Rentenerlasses aufgeführt ist.

Erfolgt eine nachträgliche Vermögensumschichtung, so ist nun erneut zu überprüfen, ob es sich um eine ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit handelt. Bei Beurteilung der Ertragskraft der neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftseinheit ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung dieser neuen Wirtschaftseinheit abzustellen. In diesem Zusammenhang könnte sich ein Problem ergeben, wenn bei einer nachträglichen Umschichtung der Veräußerungserlös zum Erwerb mehrerer neuer Vermögensgegenstände eingesetzt wird und das eine Reinvestitionsobjekt einen ausreichenden Ertrag und ein anderes Reinvestitionsobjekt keinen ausreichenden Ertrag erbringt, jedoch bei einer Gesamtbetrachtung eine ausreichende Ertragskraft gegeben ist. Würde man jedes Reinvestitionsobjekt isoliert für sich betrachten, müßte man insoweit den Sonderausgabenabzug verweigern, wenn ein Reinvestitionsobjekt nicht eine ausreichende Ertragskraft aufweist. Würde man hingegen eine Gesamtbetrachtung vornehmen, könnte es bei einem vollumfänglichen Sonderausgabenabzug verbleiben. *Geck*³⁶ vertritt, unter Hinweis auf den Begriff der Wirtschaftseinheit, die Auffassung, daß es nicht auf jedes einzelne Ersatzobjekt, sondern auf eine gesamtheitliche Betrachtung ankommt. Eine derartige am Begriff der Wirtschaftseinheit ausgerichtete Interpretation erscheint nicht überzeugend, auch wenn sie zu einem zutreffenden Ergebnis führen mag. Im Rahmen der nachträglichen Umschich-

tung verweist der Rentenerlaß in Rdnr. 31 auf die Rdnr. 10 und 19. In Rdnr. 10 des Rentenerlasses wird anhand von Beispielen der Begriff der Wirtschaftseinheit näher erläutert. Danach sind Wirtschaftseinheiten typischerweise Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Einfamilienhäuser usw. Es ist sehr wohl denkbar, daß bei einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen mehrere Wirtschaftseinheiten, z. B. ein Mietwohngrundstück und eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, übertragen werden. Eine am Wortbegriff der „Wirtschaftseinheit“ orientierte Auslegung kommt mithin nicht zu einer von *Geck* favorisierten Gesamtbetrachtung, der eine Gesamtbetrachtung gerade nur auf eine Wirtschaftseinheit und nicht auf mehrere Wirtschaftseinheiten beziehen will. Andererseits ist aber zu bedenken, daß es bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen auf die Übertragung von Vermögen ankommt, das in einer oder mehreren Wirtschaftseinheiten bestehen muß. Insofern kommt es darauf an, daß das Vermögen, soweit es aus Wirtschaftseinheiten besteht, in der Lage ist, insgesamt eine ausreichende Ertragskraft zu vermitteln.

Ein abschließendes Beispiel mag Vorstehendes verdeutlichen: Der Vater überträgt seinem Sohn ein Wertpapierdepot mit einem Wert von 1 Mio. €, das in den letzten Jahren immer einen Ertrag von 50 000 € abgeworfen hat. Daher überträgt der Vater dieses Depot mit der Vereinbarung, daß ihm eine jährliche Versorgungsleistung in Höhe von 45 000 € zu zahlen ist. Da der Sohn der festen Überzeugung ist, daß in Kürze der Kurs dieser Aktien und auch die Ertragskraft erheblich nach unten gehen werden, entschließt er sich, die Wertpapiere zu verkaufen und für 500 000 € ein Mietwohngrundstück und für 500 000 € einen Anteil an einer Mitunternehmerschaft zu erwerben. Das Mietgrundstück erbringt eine jährliche Rendite von 30 000 € und der Anteil an der Mitunternehmerschaft 17 500 €. Würde man nun eine isolierte Betrachtungsweise befürworten, so müßten die beiden Ersatzobjekte jeweils einen Ertrag von 22 500 € erwirtschaften; denn jedes Ersatzobjekt hat einen Anschaffungspreis von 500 000 € gehabt und müßte damit zu 50 v. H. die an den Vater zu erbringende Versorgungsleistung darstellen. Da der Anteil an der Mitunternehmerschaft jedoch nur 17 500 € und nicht wie notwendig 22 500 € erbringt, wäre insoweit kein Sonderausgabenabzug möglich. Käme man hingegen mit der hier und letztlich auch von *Geck* vertretenen Meinung zu einer Gesamtbetrachtung, müßte man den Ertrag des Mietgrundstücks und den Ertrag des Mitunternehmeranteils zusammenrechnen. Da diese 47 500 € einen ausreichenden Ertrag abbilden, könnte alles zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden.

33 BFH-Urteil vom 17. 6. 1997, BFH/NV 1999 S. 294.

34 BMF-Schreiben, BStBl I 2002 S.893 Tz. 20.

35 DStR 2005 S. 85, 89 unter 4. I.Sp.

36 DStR 2005 S. 85, 89 unter 4. I.Sp.

Besteuerung von Anteilseignern deutscher Unternehmen mit Sitz in den USA (Inbound-Fall), 1. Teil

Rechtsanwältin Sabine Unkelbach-Tomczak, Fachanwältin für Steuerrecht, Kiedrich/Wiesbaden

Die aktuelle Diskussion in Rechtsprechung und Literatur wird im wesentlichen über die Besteuerung der Einkünfte von Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten bezogen auf die Fälle geführt, daß ein deutscher Bürger in einem anderen EU-Staat tätig wird oder umgekehrt ein Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte erzielt.

In der Praxis sind aber auch immer wieder Fälle zu beurteilen, welche die Besteuerung der in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Einkünfte einer Person mit Wohnsitz in einem Drittstaat und ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

Hier bietet besonders der Fall Gestaltungsmöglichkeiten, in dem eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sich an einer in Deutschland neu zu gründenden Kapitalgesellschaft, sei es eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, beteiligen möchte. Dieser Fall wird als „Inbound-Fall“ bezeichnet.

I. Besteuerung eines Anteilseigners einer deutschen GmbH oder AG mit Wohnsitz in den USA – Regelfall –

1. Einkommensteuer

a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Regelfall der Besteuerung eines Anteilseigners einer GmbH oder AG, deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet werden soll, und an der neben diesem Anteilseigner mit Wohnsitz in den USA auch Personen mit Wohnsitz in Deutschland beteiligt werden sollen, erfolgt nach § 1 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG und Art. 10 Doppelbesteuerungsabkommen Bundesrepublik Deutschland – Vereinigte Staaten von Amerika vom 29. 8. 1989 (im folgenden DBA).

Der Steuerausländer ist also in Deutschland mit seinen Einkünften aus Kapitalvermögen in Form von Dividenden beschränkt steuerpflichtig. Das hat zur Folge, daß seine persönlichen Verhältnisse für seine Besteuerung in Deutschland kaum berücksichtigt werden (§§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 1 EStG). Insbesondere darf der Sparer-Freibetrag nicht geltend gemacht werden. Lediglich die auf diese Einkünfte entfallenden Werbungskosten dürfen in ihrer tatsächlichen Höhe abgezogen werden (§§ 20 Abs. 4, 50 Abs. 1 Satz 4 EStG). Für

den Fall, daß der Anteilseigner verheiratet ist, kann das Splittingverfahren nicht angewandt werden. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 % (§ 50 Abs. 3 EStG).

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der beschränkt Steuerpflichtige im Staat seines Wohnsitzes, hier in den USA, keine nennenswerten Einkünfte hat, er also mittels seiner Einkünfte in der Bundesrepublik fast ausschließlich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Unterliegen die Einkünfte des beschränkt Steuerpflichtigen im Kalenderjahr zu 90 % oder mehr der deutschen Einkommensteuer oder betragen die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6 136 Euro im Kalenderjahr, so kann er auf Antrag in Deutschland als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt werden (§ 1 Abs. 3 EStG). Jedoch muß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden. Außerdem ist der Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen. Die inländischen Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend (§ 1 Abs. 3 Satz 3 – 5 EStG).

Nach Art. 10 Abs. 1 DBA können jedoch Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, im anderen Staat besteuert werden. Das heißt, die von der deutschen Kapitalgesellschaft an den in den USA ansässigen Anteilseigner gezahlte Dividende kann in den USA versteuert werden.

Nach Art. 10 Abs. 2 können diese Dividenden demgegenüber auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Demnach können diese Dividenden aber auch in Deutschland nach deutschem Einkommensteuerrecht besteuert werden. In diesem Fall aber darf die Steuer, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 15 % des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

Aufgrund dieses Wahlrechts muß der Anteilseigner prüfen, welches nationale Recht in seinem Fall zur günstigsten Besteuerung führt. Es sind also auch die steuerlichen Bestimmungen des amerikanischen Einkommensteuerrechts zur Beurteilung heranzuziehen.

► Beiträge

Auf die Besteuerung der unbeschränkt steuerpflichtigen deutschen Kapitalgesellschaft nach den Regeln des deutschen Körperschaftsteuergesetzes wirkt sich dieser Sachverhalt nicht aus, weil der Sitz der Gesellschaft in Deutschland ist und die Einkünfte im Inland erwirtschaftet werden. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 % (§ 23 Abs. 1 KStG).

b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewerbesteuer

Der Anteilseigner der deutschen Kapitalgesellschaft ist nicht gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerpflicht besteht nur für die deutsche Kapitalgesellschaft.

2. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflicht hinsichtlich der Beteiligung des Anteilseigners an der Gesellschaft besteht nicht. Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen ist umsatzsteuerfrei.

Nur für die von der Kapitalgesellschaft im Inland erbrachten Lieferungen und Leistungen besteht Umsatzsteuerpflicht.

II. Besteuerung bei gleichzeitiger Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstand

Nach Art. 15 Abs. 1 DBA können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

Demnach können die Einkünfte des in den USA ansässigen Anteilseigners der deutschen Kapitalgesellschaft, der gleichzeitig als Geschäftsführer oder Vorstand dieser Gesellschaft tätig ist und deshalb Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit bezieht, in Deutschland besteuert werden, wenn die Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird.

Demgegenüber können nach Art. 15 Abs. 2 DBA ungeachtet des Absatzes 1 Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält und

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

1. Aufenthaltsdauer des Anteilseigners und Organs der Gesellschaft in Deutschland von weniger als 183 Tagen

Die Besteuerung ist für folgende Fallvariante festzustellen: Der Anteilseigner reist regelmäßig im Jahr nach Deutschland und hält sich dort jeweils zur Ausübung seiner Aufgaben als Geschäftsführer oder Vorstand für längere Zeit auf. Die Dauer seiner Aufenthalte beträgt insgesamt mehr als 183 Tage im Jahr.

In diesem Fall können seine von der deutschen Kapitalgesellschaft gezahlten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in Deutschland besteuert werden.

2. Aufenthaltsdauer des Anteilseigners und Organs der Gesellschaft in Deutschland von mehr als 183 Tagen

Die Besteuerung für die folgende Fallgestaltung ist zwingend: Der Anteilseigner reist regelmäßig im Jahr nach Deutschland und hält sich dort jeweils zur Ausübung seiner Aufgaben als Geschäftsführer oder Vorstand für längere Zeit auf. Die Dauer seiner Aufenthalte beträgt insgesamt maximal 183 Tage im Jahr.

In diesem Fall können seine von der deutschen Kapitalgesellschaft gezahlten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in Deutschland nur in den USA besteuert werden, weil der Anteilseigner in den USA seinen Wohnsitz hat.

III. Fazit zum ersten Teil:

Es ist also anhand der tatsächlich jeweils in Deutschland und den USA erzielten Einkünfte des Anteilseigners und Organs zu prüfen, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Dann ist zu entscheiden, wie das Besteuerungswahlrecht für eine möglichst günstige Besteuerung ausgeübt werden sollte.

Die EU heute: Verfassungskrise + Akzeptanzkrise = Sinnkrise?

Dr. Ulrich Stempel, Stv. Leiter außenpolitische Angelegenheiten, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung¹

Walter Hallstein, der erste Präsident der EWG-Kommission, hat das Gemeinschaftseuropa einmal mit einem Fahrrad verglichen, das sich vorwärts bewegen muß, um nicht umzufallen. Wendet man diese anschauliche Metapher auf die Europäischen Union (EU) nach den Referenden in Frankreich und den Niederlanden an, so bietet sich das Bild eines Fahrrades, das, etwa durch zuviel Spiel in der Kette, die gesamte an den Pedalen aufgewandte Kraft längst nicht mehr in Vortrieb umzusetzen vermag. Denn die beiden wichtigsten, eng miteinander verzahnten Herausforderungen an die EU heute, Erweiterung und Vertiefung, laufen nicht mehr in Phase. Hinzu kommt, daß das europäische Peloton – die Mitgliedsstaaten und die europäischen Institutionen – von der Öffentlichkeit keineswegs mehr enthusiastisch angefeuert wird: Das jüngste „Eurobarometer“ ermittelte Alarmierendes über die Zustimmung zur EU.

Kurz: In Politik, Ämtern und Medien macht das Wort von der Krise der EU die Runde. Das ist an sich nichts Neues. Auch 1992/93 bei der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht, mit dem dänischen Nein und dem nur um Haaresbreite zustimmenden Ausgang des Referendums in Frankreich, befand sich die EU in einer zu Recht als tief empfundenen Krise. Aber das Warnsignal wurde ignoriert. Die Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion in nur 11 der damals 15 Mitgliedsstaaten war nicht zuletzt deswegen möglich, weil ohnehin die Erfüllung der strengen Stabilitätskriterien als Voraussetzung für die Einführung der Gemeinschaftswährung Euro am 1. Januar 1999 stets die zumindest theoretische Möglichkeit beinhaltete, daß selbst alle Vertragsstaaten nicht von Anfang an würden teilnehmen können.

Ganz anders verhält es sich heute mit der Ablehnung des „Vertrags über eine Verfassung für Europa“ in Frankreich (29. 5. 2005) und in den Niederlanden (1. 6. 2005) und des darauf folgenden Aufschubs des Ratifizierungsverfahrens in sechs, möglicherweise sieben weiteren Mitgliedsstaaten (Polen, Dänemark, Tschechien, Portugal, Vereinigtes Königreich und Finnland sowie wahrscheinlich in Schweden). Sie schafft eine Krise der Institutionen und dokumentiert eine Krise der Akzeptanz der EU durch den Bürger.

Erweitert, aber nicht vertieft: die Verfassungskrise

Einerseits ist nun nicht mehr damit zu rechnen, daß dieser Verfassungsvertrag *in seiner jetzigen Form* in Kraft treten

wird – anderslautende Äußerungen dürfen getrost in die Kategorie „Pfeifen im dunklen Walde“ einsortiert werden. Als zwischenstaatlicher Vertrag kann er nur durch ordnungsgemäße Ratifizierung aller Vertragsparteien in Kraft treten. Aber mit Frankreich und den Niederlanden haben zwei Gründungsmitglieder ihre Zustimmung verweigert, was ihrem „Non“ und „Nee“ ein zusätzliches symbolisches Gewicht verleiht. Selbst wenn aber alle anderen Unterzeichnerstaaten ratifizieren sollten, ist es schwer vorstellbar, daß man Franzosen und Niederländer erneut denselben Text vorlegt mit der Maßgabe, diesmal „richtig“ zu votieren. Änderungen wird es daher geben müssen, und sei es nur in Form der Hinzufügung eines oder mehrerer Protokolle (36 gibt es bereits in der ursprünglichen Fassung).

Andererseits, und hier liegt die Crux, fehlt Europa bis dahin freilich nicht nur sein Grundgesetz, sondern die EU konnte auch dem langen Prozeß der Vertiefung nicht seine bisherige Krone aufsetzen. Damit hat es die EU versäumt, ihre notwendigen, wie Alt-Bundeskanzler Kohl es zu nennen pflegte, „Hausaufgaben“ im Vorfeld der derzeitigen Erweiterungsrunde nach Mittel- und Osteuropa zu machen, ganz zu schweigen von einem eventuellen Beitritt der Türkei. Anders ausgedrückt: Es stellt sich die Frage der Handhabbarkeit der bisherigen Entscheidungsmechanismen in einer EU der 25 – genau genommen der noch 25, denn weitere Aufnahmekandidaten pochen bereits ans Tor.

Nun liefert das Wechselspiel von Vertiefung, d. h. der Fortentwicklung/Reform des Integrationsprozesses sowohl sachlich als auch institutionell, und Erweiterung um neue Mitglieder *den* roten Faden schlechthin, der sich durch die gesamte Geschichte des europäischen Einigungsprozesses seit den Römischen Verträgen zieht. Die vier bisherigen Erweiterungsrounden – 1973 Großbritannien, Irland, Dänemark; 1981 Griechenland; 1986 Spanien, Portugal; 1995 Finnland, Schweden, Österreich – waren Mitauslöser wichtiger Vertiefungsschritte. Sie brachten beispielsweise mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 die erste umfassende Überarbeitung der Gründungsverträge, die u. a. dem seit 1969 tagenden, in den Römischen Verträgen nicht vorgesehenen „Europäischen Rat“ offiziellen Status verleiht.

Das Ergebnis, schon für die EU der 15 kaum befriedigend, würde auf gar keinen Fall die Handlungsfähigkeit

¹ Der Verfasser gibt seine persönliche Ansicht wieder. Diese ist nicht die offizielle Meinung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung oder der Bundesregierung selbst.

einer um die von der kommunistischen Diktatur befreiten mittel- und osteuropäischen Staaten erweiterten Union ermöglichen. Folgerichtig stellte sich die EU die „Hausaufgabe“, sich bis zu deren Beitritt durch die bisher weitreichendsten Vertiefungsschritte erweiterungsfähig zu machen. Die immer wieder zitierten Kopenhagener Kriterien von 1993 legen nämlich nicht nur die Bedingungen dar, welche die Aufnahmekandidaten erfüllen müssen, sondern verlangen auch die Aufnahmefähigkeit der EU selbst. Nicht ganz zufällig erinnert man sich daran jetzt wieder deutlicher in der kontrovers geführten Diskussion über einen Beitritt der Türkei.

Der 1993 in Kraft getretene Vertrag von Maastricht über die Fortentwicklung des Binnenmarktes sowie die Wirtschafts- und Währungsunion gehört genau genommen nicht in diesen Reigen. Seine Genesis war eine gemeinsame Initiative Bundeskanzler Kohls und Kommissionspräsident Delors beim Europäischen Rat in Hannover 1988 und lag somit noch vor einer zu erwartenden Osterweiterung. Erwähnung finden muß der Vertrag an dieser Stelle in bezug auf das, was er nicht enthält. Denn die von deutscher Seite als Zwilling der Wirtschafts- und Währungsunion projizierte, am Widerstand Präsident Mitterrands gescheiterte politische Union hätte die EU möglicherweise vor ihrer heutigen Krise bewahrt.

Ganz klar Teil der „Hausaufgaben“ hingegen ist der Vertrag von Amsterdam (1999 in Kraft getreten). Mit ihm erhielt nicht nur das Europäische Parlament eine bedeutendere Rolle in den Entscheidungsprozeduren, sondern es wurden vor allem im Bereich Inneres und Justiz sowie der Einbeziehung der sozialen Dimension Fortschritte erzielt. In Amsterdam offen gebliebene Fragen sollte der Vertrag von Nizza (2003 in Kraft getreten) regeln. Er verabschiedete zwar die Grundrechtecharta, scheiterte aber an seiner eigentlichen Aufgabe, der Vorbereitung der Institutionen für die Osterweiterung, vorrangig an der zentralen Frage der Stimmgewichtung im Rat bei Mehrheitsentscheidungen. Zwar bestand Einigkeit über die Notwendigkeit der Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen, weil das implizierte Veto eines jeden Staates bei dem Einstimmigkeitsprinzip eine Formel für Stillstand bedeutet hätte. Gleichwohl aber rang jeder Staat – mangels eines Ein-Staat-eine-Stimme-Prinzips in der EU – um einen relativen Vorteil durch eine für ihn möglichst günstige Gewichtung der Stimmen. Nach teilweise heftigen Auseinandersetzungen im Europäischen Rat erbrachte Nizza einen Minimalkompromiß mit seiner hochkomplizierten, selbst für die Praktiker in Brüssel schwer nachvollziehbaren gewichteten Mehrheit – der nun angesichts des Scheiterns der Verfassung eine ebenso unerwartete wie unerwünschte Langlebigkeit erfährt – sowie den Auftrag einer Regierungskonferenz im Jahre 2004 zur Erarbeitung der notwendigen institutionellen Reformen.

Zu dieser Regierungskonferenz kam es nicht mehr, denn die seit 1998 bzw. 2000 laufenden Beitrittsgespräche mit zwölf mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten konnten teilweise bereits Ende 2002 abgeschlossen werden, zehn Beitritte (die Verhandlungen mit Rumänien und Bulgarien waren noch nicht so weit gediehen) waren für 2004 vor den Wahlen zum Europaparlament avisiert. Das setzte die EU hinsichtlich ihrer eigenen institutionellen Aufnahmefähigkeit unter Zeitdruck. Außergewöhnliche Umstände erfordern außergewöhnliche Mittel, und statt des üblichen Vertragsreformmodus Regierungskonferenz entschloß sich der Europäische Rat von Laeken 2001, in Anlehnung an die erfolgreiche Ausarbeitung der Europäischen Grundrechtecharta unter der Ägide von Alt-Bundespräsident *Herzog*, zu einer mutigen, geradezu spektakulären Neuerung: Ein „Konvent“ unter Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten *Giscard d'Estaing*, zusammengesetzt aus 105 Persönlichkeiten der EU-Mitgliedsstaaten und 13 Beitrittskandidaten einschließlich 72 Parlamentarier, wurde beauftragt, unter größtmöglicher Öffentlichkeit die Verfassung für das erweiterte Europa auszuarbeiten. Das im Juli 2003 vorgelegte Ergebnis überarbeitete dann noch die obligatorische Regierungskonferenz. Erneut ging es zumal um die Stimmgewichtung bei Mehrheitsabstimmungen, bei der man sich ab 2009 auf die Mehrheit von mindestens 55 % der Mitgliedsstaaten (nicht weniger als 15), die mindestens 62 % der EU-Bevölkerung repräsentieren, einigte. Den endgültigen Verfassungstext unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 in Rom feierlich. Aber nachdem die Ratifizierung nun fraglich ist, bleibt die Feststellung, daß sich die EU zwar erweitert, aber nicht „vertieft“ hat.

Die Akzeptanzkrise

Wenn etwas noch symptomatischer für eine ernste Krise eines Gemeinwesens ist als die Unfähigkeit, sich auf ein gemeinsames Grundgesetz zu verständigen, dann das Schwinden der öffentlichen Zustimmung zu diesem Gemeinwesen an sich. Den „Konvent“, diese für die Geschichte der EU revolutionäre Methode, wählten die Staats- und Regierungschefs zweifellos auch angesichts der immer schwerer zu leugnenden Akzeptanzkrise der EU. Spätestens seit dem Vertrag von Amsterdam war das Wort vom „Europa der Bürger“ in aller (Politiker-)Munde, doch die emotionale Distanz der Bürger zur EU nahm zu, nicht ab.

Nur noch 47 % der Europäer in der EU der 25 bewerten im „Eurobarometer“ vom Frühsommer dieses Jahres die Union „positiv“, in Deutschland gar nur 42%. Und auch wenn eine knappe Mehrheit von 54 % die Mitgliedschaft des eigenen Landes in der EU als „gute Sache“ beurteilt (in Deutschland wenigstens noch 58 %), so unterliegt auch dieser Wert gegenüber früheren Umfragen einem absteigenden

Trend. Die Unterstützung für die europäischen Institutionen schwindet geradezu besorgniserregend gegenüber dem Vorjahr um sechs Prozentpunkte auf nur mehr 46 %. Die Europäische Kommission erfreut sich in Deutschland gerade noch des Vertrauens von 31 % der Befragten (minus 8 Prozentpunkte), der geringste Wert aller 25 Mitgliedsstaaten!

Gewiß, der Verfassungsvertrag ist wie alle EU-Dokumente ein Kompromiß, der nicht jeden zufriedenstellen kann, aber er hat Meriten. Die immer wieder gerne geforderte, in der Tat vorbildliche Prägnanz der amerikanischen Verfassung mit ihren sieben Artikeln und 27 Zusatzartikeln verfehlt er mit 448 Artikeln deutlich. Aber er fasst die Grundlagen der EU zusammen, führt die Grundrechte aus, sortiert, was früher über mehrere Verträge verteilt war und bemüht sich um transparente Zuordnungen der Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedsstaaten, begrenzt die Gesetzgebungsinstrumente der Union. Größere institutionelle Effizienz versprechen die kleinere Zahl der Kommissare, ab 2009 auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten begrenzt, die Bestallung eines hauptamtlichen Ratspräsidenten, eines europäischen Außenministers und die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen. Vor allem stärkt er das Europäische Parlament, fördert die Einbindung nationaler Volksvertretungen in die EU-Entscheidungen, bemüht sich, dem bisher eher Sonntagsreden zuzuordnenden Konzept der „Subsidiarität“ wirkliche Bedeutung zu verleihen und führt ein europäisches Bürgerbegehren ein.

Wie bereits erwähnt, fand die Ausarbeitung dieses Entwurfs unter größtmöglicher Öffentlichkeit bis hin zur Abhaltung eines „Jugendkonvents“ statt. Dennoch ergab das „Eurobarometer“ im Herbst 2004 weniger als 50 % von den Befragten, die sich im EU-Schnitt für die Verfassung aussprachen (in Deutschland immerhin 54 %). Gleichzeitig erwies sich die Zustimmungquote umso höher, je besser die Befragten informiert waren (oder sich informiert fühlten). Die Zahl der wirklich gut Informierten aber ist relativ klein, will sagen, Zustimmung zur EU wird zunehmend Sache einer Wissenselite bei abnehmendem allgemeinem Interesse in der breiten Bevölkerung.

Es passt ins Bild, daß bei wachsender Bedeutung europäischer Entscheidungen für das tägliche Leben der Europäer 53 % der Überzeugung sind, ihre Stimme zähle auf europäischer Ebene nicht (38 % vertreten die entgegengesetzte Meinung). Andererseits werden Entwicklungen, die den Erwartungen der Bürger nach größerer Beteiligung entgegenkommen, wie die Kompetenzerweiterung des Europäischen Parlaments, nicht wahrgenommen (nimmt man die schwindende Beteiligung an Europawahlen als Indiz) oder für innenpolitisch motivierte Denkkzettel an die nationalen Regierungen verwandt, um nicht zu sagen vergeudet (Verfassungsreferendum in Frankreich).

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, detailliert in die Ursachenforschung einzusteigen. Außerdem existiert praktisch keine „europäische Öffentlichkeit“, die mehr wäre als die Summe nationaler Öffentlichkeiten. Die Einwände aus einem Land können denen der Nachbarn diametral zuwiderlaufen. Derselbe EU-Verfassungsvertrag, der vielen Franzosen zu (wirtschafts-)liberal ist, kommt einer Mehrheit der Briten zu föderal und zentralisierend vor. Wer in Abstimmung mit Moskau die EU zum Vehikel einer mehr oder weniger offen antiamerikanischen Politik umfunktionieren will, darf sich nicht über Protest aus den gerade der unfreiwilligen russischen Vormundschaft entbundenen Neumitgliedsstaaten wundern, für die die EU gerade als zutiefst „atlantisch“ angelegtes Projekt so attraktiv ist. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Allen jetzigen und künftigen EU-Europäern gemeinsam hingegen sind veränderte äußere Umstände, beispielsweise das Ende des durch die Auseinandersetzung des Kalten Kriegs auf die EU ausgeübten Erfolgsdrucks, der durch die Unsicherheiten der Globalisierung bisher nicht ersetzt wurde (es aber durchaus werden könnte). Ausschlaggebender dürften die veränderten inneren Umstände der EU sein. Die Osterweiterung stellt nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ einen größeren Sprung dar als alle vorhergehenden. Die EU ist heute heterogener denn je mit „Altmitgliedern“, die ihren Wohlstand und soziale Errungenschaften von innen wie außen bedroht sehen, und „Neumitgliedern“, die dessen stärker teilhaftig werden möchten und dazu verständlicherweise ihre Wettbewerbsvorteile aggressiv einsetzen. Nicht zuletzt bringt es der Generationswechsel in Bevölkerung wie Politik mit sich, daß immer weniger eingedenk eigener Erfahrungen aus den Weltkriegen noch die politische Vision der Gründerväter teilen und die EU vielfach allenfalls als abgehobenen bürokratischen Moloch empfinden, dessen Regelungsbedarf weder vor Traktorsitzen noch den Ingredienzen örtlicher Käsesorten halt macht.

Die EU in der Sinnkrise?

Addieren sich demnach Verfassungskrise und Akzeptanzkrise zu einer Sinnkrise der EU? Von der Sache her dezidiert nicht. Die Integration Europas bleibt in ihrer historischen Dimension unstrittig eine beispiellose Erfolgsgeschichte. Sie hat einen zerstrittenen Kontinent in eine Region des Friedens, der Sicherheit und des Wohlstandes verwandelt durch die Schaffung des größten Binnenmarktes der Welt. Sie zeigt in ersten, schüchternen Ansätzen eine ihr angemessene Präsenz in der Weltpolitik. Sie dokumentiert durch ihr Motto „in Vielfalt geeint“ außerdem den mutigen Willen einer Wertegemeinschaft zur Einigung ohne Vereinheitlichung. Die Frage aber ist, ob der ursprüngliche europäische Geist, die ursprüngliche europäische Idee heute noch

trägt, noch tragen kann, ob die Europäer von heute noch davon beseelt sind. Wenn das europäische Projekt immer noch richtig bleibt, muß es dann anders begründet werden?

Als Antwort kann nur der Hinweis auf das große politische Projekt eines sich vereinigenden Europas dienen, das mehr ist – und stets mehr war – als nur eine ökonomische Wohlstandsgemeinschaft. Die Bürger, die die EU als zu technokratisch, regelungsbesessen, letztlich zu komplex für ihr Verständnis wahrnehmen, brauchen eine klare Ansage, wohin die Reise geht. Die EU muß in ihren Augen wieder zu einem Zukunftsprojekt, der oft beschworene „Mehrwert Europas“ unmittelbar fühlbar werden. Gleichzeitig aber, wie die Kommunikationsstrategie der Europäischen Kommission richtig erkennt, müssen die europäischen Entscheidungsträger den Erwartungen und Hoffnungen der Menschen ein offenes Ohr leihen. Lobenswerte Ansätze eines diesbezüglichen Paradigmenwechsels zeigt die Kommission *Barroso* beispielsweise in ihrer Handhabung der Lissabon-Strategie oder der angekündigten „Entrümpelung“ des europäischen Regelwerks. Dabei kann es natürlich nicht darum gehen, die europäische Integration grundsätzlich zum Spielball des Zeitgeistes oder schwankender Meinungsmehrheiten zu machen. Wohl aber sollten die Sorgen und Präferenzen der Menschen bei Gestaltung und Kommunikation europäischer Politik mehr als bisher Eingang finden.

Soll das Projekt EU wieder zu seiner ursprünglichen Dynamik zurückfinden, müßte jetzt die Verfassungskrise zum Einhalten genutzt werden, um die Bevölkerung aufholen zu lassen, die die Europapolitik spätestens mit den Siebenmeilenstiefeln der Osterweiterung verloren zu haben scheint. Sie braucht Gelegenheit zur Wiederentdeckung der europäischen Idee, wie Bundespräsident *Köhler* jüngst vor der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik darlegte. Dabei wäre es viel zu kurz gegriffen, hier einzig eine Fehlleistung der regierungs- und EU-amtlichen Kommunikation zu sehen. Mit Öffentlichkeitsarbeit alleine ist es nicht getan. Das zeigen die umfassenden Informationskampagnen der Bundesregierung gemeinsam mit Kommission und Europäischem Parlament anlässlich der Europawahlen 2004 und der Ratifizierung des Verfassungsvertrages – beide mit dem

durchaus richtigen Ansatz, Europa den Bürgern buchstäblich wie emotional wieder näherzubringen.

Noch wichtiger freilich ist die Vorbildfunktion der Politik selbst. Lang vergangen sind die Zeiten, in denen Deutschland Musterschüler der europäischen Klasse war auch in der Umsetzung europäischer Gesetzgebung in nationales Recht. Ebenso wenig trägt es zur Glaubwürdigkeit der europäischen Sache bei, wenn die größten Mitgliedsländer maßgeblich von ihnen mitformulierte Abkommen und Regeln sogleich hintertreiben, wenn sie innenpolitisch unbequem werden (Beispiel Wachstums- und Stabilitätspakt). Statt der Pflege des wohlfeilen Sündenbocks „die in Brüssel“ wäre es ein Gebot der Lauterkeit, vielmehr die überwiegend nationalen Ursprünge des EU-Handelns (einschließlich der großen Mehrzahl europäischer Gesetzgebungsakte) im Diskurs gegenüber der Öffentlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Und weil weder äußere Umstände noch innere Beschaffenheit der EU im Jahre 2005 diejenigen von 1990 oder gar 1960 sind, darf es keine Tabuzonen geben, die überfällige Reformen praktisch unantastbar machen (Gemeinsame Agrarpolitik, Finanzierung der EU).

Vor allem aber sollten sich EU-Institutionen, Regierungen und Öffentlichkeit auf der Suche nach der gemeinsamen europäischen Idee umgehend an die Beantwortung jener fünf Fragen machen, die Kommissions-Vizepräsident *Verheugen* mit der ihm eigenen Fähigkeit, selbstkritisch auf den Punkt zu argumentieren, in den Raum gestellt hat: „Wieviel Europa? Wo sind seine Grenzen? Wie sichern wir Wachstum und Beschäftigung? Wie garantieren wir äußere und innere Sicherheit? Wie beziehen wir die Bürgerinnen und Bürger besser ein?“ (DIE WELT, 3. 8. 2005)

Um zum Ausgangsbild dieses Beitrags zurückzukehren: Die EU befindet sich mitten in ihrer wahrscheinlich anspruchsvollsten Bergetappe seit den Römischen Verträgen. Nur deren erfolgreiche Bewältigung wird ihr den notwendigen Schwung verleihen, ohne zu kippen auch die jenseits der Kuppe bereits lauenden weiteren Herausforderungen an den Integrationsprozeß zu meistern.

33. DACH-Tagung, 29. 9. bis 1. 10. 2005, Düsseldorf, InterContinental Hotel, Königsallee

Das Thema „Betriebliche Expansion ins Ausland – praktische Hinweise“ ist zwar generell ein wirtschaftsrechtliches Thema. Dennoch schreckt es die DACH-Mitglieder, die nicht auf bestimmte Rechtsgebiete fokussiert sind – nicht. Im Gegenteil: Wie schon seit Anbeginn dieser Vereinigung deutschsprechender Rechtsanwälte eint das grenzüberschreitende Interesse, was die nationale Verschiedenheit trennt.

Nach der Begrüßung durch den neuen Präsidenten der DACH, Dr. Peter Zimmermann (Düsseldorf), startete das Thema mit dem Länderbericht Deutschland (Dr. Christoph F. Wetzler, Frankfurt). Danach folgten die Länderberichte der anderen DACH-Gründungsländer Österreich (Dr. Roland Grilc, Klagenfurt), Schweiz (Bruno Derrer, Zürich) und Liechtenstein (Rudolf Schächle, Vaduz). Um der europäischen

Bedeutung Rechnung zu tragen, wurde die Thematik traditionellerweise auf die Nachbarländer erstreckt: Länderberichten aus Frankreich (Monique Stengel, Paris), Niederlande (Sip van Dijk, Apeldoorn), Italien (Susanne Hein, Mailand) folgten Berichte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Tschechien (Dr. Karel Cermák, Prag), Slowenien und Kroatien (Dr. Roland Grilc, Klagenfurt) sowie Polen (Ryszard Armatowski, Posen).

Die Frühjahrstagung 2006 findet vom 18. 5. bis 20. 5. in Wien statt. Auch Nichtmitglieder sind willkommen und melden sich bitte bei der Mitgliederverwaltung der DACH, Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 110, CH-8030 Zürich, telefonisch unter +41-1-252 66 88 oder per Fax +41-1-252 63 90.

(Red.)

43. AIJA-Weltkongreß, 23. – 27. August 2005, Mexiko City

Gut 300 Teilnehmer aus über 40 Nationen kamen nach Mexiko City – zur Regenzeit. Das mit über 700 Zimmern und einer gigantischen Grundfläche ausgerüstete Hotel Camino Real bot dem Kongreß eine offene und moderne Atmosphäre, die seinesgleichen sucht. Kurze *luncheons*, halb- und ganztägige Seminare und *working-sessions* ließen alle Teilnehmer auf ihre Kosten kommen. Alle Kommissionen boten aus ihrem Arbeitsgebiet diverse Referenten auf, ergänzt durch *keynote speakers* aus Mexiko. So bot bspw. in der *working-session* „Survival training for EU-freshmen“ Carlos Garcia Fernández, Chef der mexikanischen Regulierungsbehörde, eine beeindruckende Gegenüberstellung der Entwicklung der EU und der Anfänge der NAFTA, der Freihandelszone zwischen Mexiko, den USA und Kanada. Zum Thema des Informationsaustausches fanden sich die Steuerrechts-, die Bankrechts-Kommission sowie die Kommission für Fragen des Wirtschaftsbetruges zusammen, die m&a-Kommission beleuchtete grenzüberschreitende Transaktionen.

Gegenpol zu den unzähligen Veranstaltungen und *meetings* war das abendliche Kongreßprogramm, das vom *get together* in lockerem Rahmen, über die *opening ceremony* in festlichem Rahmen auf Schloß Chapultepec hin zum feierlichen *Gala Dinner* reichte. Begleitet wurde dieses Programm von einem *day out* und einer Einladung durch mexikanische Rechtsanwälte und Juristen (*home hospitality*). Und Tag und Nacht eine Stadt, die mit über 20 Millionen Einwohnern weder Anfang noch Ende kennt.

Wer sich bei AIJA engagieren oder nur einmal hereinschauen möchte, für den kann man (neben der *may- und november conference*) den jährlich stattfindenden Kongreß nur empfehlen. Der 44. Jahreskongreß findet vom 22. bis 26. August 2006 in Genf statt. *Anmeldungen unter AIJA Geneva 2006, www.aija2006.ch oder www.aija.org in Brüssel.*

(Red.)

AIJA-November Conference, 17. – 19. November 2005, Istanbul

Das eintägige Seminar, das anlässlich der jährlichen November-Konferenz stattfindet, befaßt sich mit (internationalem) Vertragsrecht. Ansonsten bereiten zahlreiche Kommissionen ihr Programm für 2006 vor: Seminare, Konferenz-

themen, Publikationen, Vorträge etc. Der Reigen beginnt 2006 in Vaduz/Liechtenstein, gefolgt von Bratislava, Genf und Buenos Aires.

(Mehr dazu in der nächsten Ausgabe; Red.)

Baetge/Dörner u. a. (Hrsg.), IAS-Kommentar 2. Aufl.,

CD-ROM, Ausgabe 4 inkl. 1. Ergänzungslieferung (Stand: 06. 2005), Schäffer-Poeschel Verlag, 231,90 Euro (Bezug zur Fortsetzung) / 318,10 Euro (Einzelbezug), ISBN 3-7910-2017-X

Der Schäffer-Poeschel-Verlag hat sich leider immer noch nicht dazu bequemen können, seine CD-Ausgaben einigermaßen benutzerfreundlich zu gestalten. Der IAS-Kommentar ist darauf angewiesen, den Internet-Explorer als Standardbrowser zu verwenden. Beim Start wird selbst ein schneller Rechner mit einem genauso aufwendigen wie unnötigen Java-Applet genervt. Minutenlang kann der Start dauern, gelegentlich stürzt die Software sogar ab. Im Text wird auch gerne mal auf Leerzeichen zwischen zwei Wörtern verzichtet, was vielleicht die Kreativität beim Lesen fördern soll. Die Navigation ist so schlecht, daß man sich sofort die Buchedition in die Hände wünscht; so ist beispielsweise die Inhaltsübersicht nur im PDF-Format abgelegt, so daß man vom Inhalt nicht direkt in die Kapitel springen kann. Die Suchfunktion ist derart unbrauchbar, daß man sie gar nicht hätte einbauen müssen: Begriffe werden zwar gefunden, aber ohne erkennbare Priorität sortiert. Lustig ist es dann, nach den bereits angesprochenen reichlich vorhandenen Doppelwörtern zu suchen, denn die werden wenigstens gefunden, z. B. „Lastenin“ oder „müssendie“ oder „dürfensie“. Wie war das gleich mit der neuen Zusammenschreibung? Aber um Spaß zu haben, kauft man sich doch wohl eher keine teure Software. Schafft man es schließlich zum Inhalt, erwartet einen folgendes:

In einem umfangreichen Grundlagenteil werden Ziele und Struktur der internationalen Rechnungslegung dargestellt. Die Unterschiede nationaler Rechnungslegungsvorschriften beruhen insbesondere darauf, daß für den jeweiligen Gesetzgeber teils der Investoren- und teils der Gläubigerschutz das Hauptziel ist. In der Regel findet deshalb keine Anerkennung der jeweiligen anderen nationalen Abschlußberichte statt, weshalb auch eine Bewertung für ausländische Investoren nur schwerlich oder gar nicht klar möglich ist. Es wird erläutert, wie jeweils versucht wird, die eigenen Regelungen auch ausländischen börsennotierten Konzernen aufzudrängen. So z. B. werden Abschlüsse nach US-GAAP (*US-Generally Accepted Accounting Principles*) aufgrund der fehlenden europäischen Einflußnahme von der EU-Kommission – zumindest in Teilen – als nicht richtlinienkonform bezeichnet. Ausführlich wird die Entwicklung des IAS durch das IASB (*International Accounting Standards Board*) dargestellt. Indessen kann dem Werk hier nicht der angebliche Stand 06/2005 bescheinigt werden. So wird ausgeführt: „Vorläufig letzter Höhepunkt der fortschreitenden Entwicklung ist die Ankündigung der EU-Kommission im Juni 2000,

spätestens ab dem Jahr 2005 für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der EU die Erstellung konsolidierter Abschlüsse auf der Basis von IAS verbindlich zu machen.“ Eine Aufführung der bisherigen aktuellen Entwicklungen wäre hier wünschenswert gewesen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1), in welcher ebendies festgelegt wurde.

Sodann folgt in dem Werk eine Erörterung der deutschen Öffnungsklauseln (mit Verweis auf § 292a HGB). Daß die Vorschrift des § 292a HGB mittlerweile (durch das Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) aufgehoben, resp. ersetzt (vgl. nun § 315 a HGB, Art. 57 EGHGB) worden ist, verschweigt der Grundlagenteil. Zumindest kann man dies im Kommentarteil, der auf neuem Stand ist, nachlesen.

Im Hauptteil wird zunächst auf die erstmalige Anwendung der *International Financial Reporting Standards* (IFRS 1) eingegangen. Die anschließende Kommentierung von IAS 1 bis IAS 41 beginnt jeweils mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis und einem Grundlagenteil. Die Regelungen sind hier übersichtlich und umfangreich erläutert. Wo es nötig ist, finden sich Schaubilder. Die Darstellungen sind systematisch und verständlich aufgebaut. Künftige Entwicklungen werden (hier) auf aktuellem Stand dargestellt. Auf die Unterschiede zwischen DRS und IAS geht der Kommentar umfangreich ein, zuletzt findet sich im Anhang eine synoptische Gegenüberstellung der IAS- und HGB-Vorschriften. Ärgerlicherweise ist dies wiederum im PDF-Format hinterlegt. Durchaus brauchbar ist die Übersetzungsliste samt Glossar, die durch Verlinkungen endlich einmal den Vorteil einer CD-Edition ausnutzt. Die Checkliste für angabepflichtige Informationen ist für den Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel.

Zusammenfassend ist der Kommentar für die Umstellung der externen Rechnungslegung deutscher Unternehmen auf IAS ein wichtiges und hilfreiches Werk. Grundsätzlich können alle Fragen geklärt werden. Ärgerlich sind aber die mangelhafte technische Umsetzung und der nicht aktuelle Grundlagenteil. Hier sollte der Schaeffer-Poeschel Verlag noch deutlich nachbessern, insbesondere das Programm vom Internet-Explorer lösen. Wer sich mit der Technik nicht zu sehr ärgern möchte, sollte sich deshalb für die Loseblattsammlung (2510 S.) entscheiden.

Rüdiger Bock (RB)

Die Rubrik „LiteraTour“ greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der steuerrechtlichen Literatur besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der Flut steuerrechtlicher Literatur soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Publikationen auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Böttges-Papendorf

Branchenkennzahlen 2005/2006

Deubner Verlag, Köln, 8. Aufl., 2005, 768 Seiten

Eine Sammlung von Brancheninformationen und -kennzahlen zeigt nicht nur betriebswirtschaftliche Meßplatten auf (neudeutsch: „benchmarking“), sondern ist für die Steuerverwaltung auch Handreichung zur „Verprobung“ der Angaben des Steuerpflichtigen. Nach „Papier und Pappe“ kommen tatsächlich Angaben über „Rechtsanwälte und Anwaltsnotare“: In der abgedruckten Kostenstruktur bewegen sich Anwaltskanzleien lt. DATEV-Branchenkennzahlen 2003 etwa in der Umsatzklasse 129 000 bis 210 000 EUR mit einer durchschnittlichen Gesamtleistung von 165 720 EUR und Personalkosten i. H. v. 26,16 % dieser Gesamtleistung. Außerdem werden Raumkosten i. H. v. 8,02 % und ein (vorläufiges) Ergebnis i. H. v. 44 620 EUR ausgewiesen.

Obwohl die Statistik der Finanzämter für Betriebsprüfungszwecke 4,8 Mio. sog. Kleinstbetriebe ausweist, d. h. Unternehmen, deren Jahresumsatz nicht über 145 000 EUR und deren Gewinn nicht über 30 000 EUR im Jahr lag, sucht man unter der Ich-AG vergebens. Dennoch findet man Erstaunliches, z. B. Kennzahlen zur Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen in der erweiterten EU.

Stollfuß Verlag

Steuerberater-Handbuch, Sonderausgabe 2005

Berlin, 2005, 2 352 Seiten, mit CD-ROM (Volltextdatenbank)

Nach der 1. Auflage im Jahr 1985 liegt nun die 13. Auflage vor. In über 20 Teilen werden berufsrechtliche Themen, hauptsächlich aber steuerliche Themen abgehandelt, ergänzt durch Tabellen und Übersichten. Die „aktuellen Beratungsschwerpunkte“ umfassen die ungeliebte Vereinsbesteuerung, Eigenheimzulage, Basel II und Rating sowie u. a. die Steueramnestie. Das zeitlose Thema „Wahl der Unternehmensform“ gibt Entscheidungshilfen für die Wahl zwischen einer Kapital- und einer Personengesellschaft. Im ganzen

ein vielseitiges, ausschließlich praxisorientiertes Arbeitsbuch, wie wir es gerne sehen.

Luke

Die UK-Limited

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2005, 180 Seiten

In der Hitparade der gesellschaftsrechtlichen Instrumente ist die UK-Limited in diesem Jahr immer noch ganz oben. Wir erinnern uns: Die Inspire-Art-Entscheidung des EuGH vom 30. 9. 2003 (NJW 2003, 3133) hat den Weg frei gemacht für ausländische Gesellschaften, die mit einem Minimalstkapital gegründet werden können und anschließend in Deutschland eine Zweigniederlassung anmelden. Zunächst als „Putzteufel Ltd.“ verschrien, sind für den Umgang mit der Ltd. zahlreiche Handreichungen erschienen, unter anderem dieses Büchlein. Der Autor konzidiert allerdings der (dt.) GmbH „überwiegende Vorteile“, wenn er auch resümiert, die Limited werde weiterhin in Deutschland Bestand haben. Die praktischen Konsequenzen, die die Anwendung englischen Innenrechts für die Inhaber einer Limited mit sich bringen, sind allerdings zurückhaltend beschrieben. In der Praxis werden sich hier Schwierigkeiten auftun, die die Limited – jedenfalls gegenüber einer 10 000 EUR-GmbH, wie sie in Deutschland zumindest geplant ist – „alt aussehen“ läßt. Daran wird die (vielleicht irgendwann kommende) 14. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften ermöglichen soll, wohl wenig ändern.

Römermann

Steuerberater-Handbuch Neue Beratungsfelder

Stollfuß Verlag, Berlin, 2005, 1 282 Seiten mit CD-ROM

In der Reihe des Deutschen Steuerberaterinstitutes e.V. erscheinen mehrere hilfreiche Werke für Steuerberater, die natürlich auch für Steueranwälte und – in übertragenem Sinn – auch für Wirtschaftsanwälte interessant sind. Interessant ist nun nicht nur der Untertitel „Neue Beratungsfelder“, sondern was denn tatsächlich dahintersteckt. Das ist dann weniger revolutionär, als es sich anhört: Die „Entdeckung des Dienstleistungsmarketing“ ist nun wahrlich keine Großtat des Jahres 2005, Testamentsvollstreckung oder Unternehmensberatung noch weniger.

Hilfreich ist allerdings der ca. 230 Seiten umfassende Ansatz, die Rahmenbedingungen des steuerberatenden Berufes zusammenzufassen. Berufsrechtliche Grenzen tun

sich immer noch auf, die Gefahr der Gewerblichkeit ist bei vielen Beratungs- und Tätigkeitsfeldern ebenfalls gegeben. Ausführungen über Haftungsrisiko und Versicherungsschutz sind daher ebenso angebracht wie Vergütungsfragen. Lesenswert sind die Ausführungen zu den Entwicklungslinien des Steuerberatungsmarktes.

Das „ABC der Beratungsfelder“ deckt viele Tätigkeiten abseits der „klassischen“ Tätigkeit ab: Angefangen von der Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeit, fortgeführt von Betriebsprüfung, Existenzgründungsberatung und Mediation, reicht das Spektrum bis hin zur unvermeidlichen Mediation, zur Unternehmensnachfolgeberatung und zur Vermögensberatung oder gar der Vermögensverwaltung. Der Steuerberater als eierlegende Wollmilchsau.

Madl

Umwandlungssteuerrecht, Reihe Grundkurs des Steuerrechts, Bd. 12

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 3. Aufl., 2005, 167 Seiten

Auch ein Lehr- und Lernbuch kann – trotz oder wegen der komplexen Thematik – durchaus kritische Töne in sich bergen: Diejenigen, die sich eine Verbesserung der Bedingungen im Rahmen von Umstrukturierungen erhofften, seien ein weiteres Mal enttäuscht worden, so der Autor. Dies betreffe u. a. die bisher fehlende Harmonisierung zwischen UmwG und UmwStG. Mit der bisherigen Behandlung der Thematik setze sich der Gesetzgeber „dem Verdacht aus, aus Unkenntnis der Zusammenhänge und/oder aus ideologischen Vorgaben heraus zu handeln“.

Wirth

Firmenwertbilanzierung nach IFRS

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2005, 403 Seiten

Die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts hat, abseits der Reformierung der Vorschriften der IFRS, hohe Kapitalmarktrelevanz. Der in diesem Werk ausführlich angesprochene Werthaltigkeitstest als integraler Bestandteil der Firmenwertbilanzierung nach IFRS führt nun dazu, daß Geschäfts- oder Firmenwerte nicht mehr planmäßig abzuschreiben sind, sondern mindestens einmal jährlich diesem zu unterziehen sind. Die hochkomplexe Materie der Firmenwertbilanzierung wird, so das Geleitwort von *Karlheinz Küting*, gut veranschaulicht.

Bartone/Klapdor

Die Europäische Aktiengesellschaft

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005, 251 Seiten

Wir erinnern uns: Nach mehr als 30-jährigem Ringen wurde die Europäische Aktiengesellschaft (*societas europaeae*, SE) am 8.10.2004 verabschiedet und kann nun auch in Deutschland gegründet werden. Die betriebswirtschaftlichen, gesellschafts- und arbeitsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Fragestellungen müssen, so die Autoren, zusammenhängend dargestellt werden. Sie führe dazu, daß die SE eine echte Rechtsformalternative darstelle. Eine kurze, handliche Darstellung, die alle Anforderungen des Praktikers an einen Überblick, an rechtlich fundierte Vertiefung, aber auch an unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten erfüllt.

Mutter

Vermögensmanagement für Familienunternehmer

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2005, 598 Seiten

Zunächst scheint der Titel wenig spannend zu sein: Ein weiteres Werk über die wolkige Idee des „Vermögensmanagements“? Macht man sich allerdings deutlich, daß es hier um eine echte „Zusatzaufgabe“ des Familienunternehmers geht, die darin besteht, die familiären und geschäftlichen Interessen zu bündeln, wird das Thema spannend. Die Klärung von erb- und familienrechtlichen Fragen, Generationenkonflikten und Geschwisterrivalitäten sowie die Implementierung von ausgewogenen Entscheidungs- und Vermögensstrukturen lassen es ohne Weiteres zu, hier von einer Managementaufgabe zu sprechen. Welche Auswirkungen Fehler in diesen Bereichen haben können, haben Rechtsanwälte und Gerichte leider täglich vor Augen.

Entwicklung und Umsetzung einer Familienstrategie sind die entscheidenden Eckpunkte dieser „Zusatzaufgabe“. Dabei spielen eben familien- und erbrechtliche Fragen eine Rolle, die Nachfolgeplanung, die Vermögens- und Entscheidungsstrukturen, Stiftungen und deren internationale Aspekte. Die Familienbindung hat natürlich auch Grenzen, weswegen auch „Exit-Strategien“ (leider schlägt hier der Börsenboom-Jargon durch) diskutiert werden. Die Thematik des Vermögensmanagements und der Kontrolle derselben wird ergänzt durch ein durchaus hilfreiches Kapitel, das das Zusammenwirken von Familie und Berater(n) bei der Entwicklung und Umsetzung der Familienstrategie beschreibt. Eine der anspruchsvollsten Aufgaben im Wirtschaftsrecht: Die Führung eines family office.

Bei dieser umfangreichen und umfassenden Thematik wird bereits auf den ersten Seiten deutlich, daß Werte und Ziele der Kern aller Gestaltungen sind. Oder, um es anders auszudrücken: Wer nicht weiß, wohin er will, braucht auch nicht zu rudern.

Haas/Christoffel

Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Reihe Grundkurs des Steuerrechts, Bd. 8

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2. Aufl., 2005, 293 Seiten

Dieses Lehr- und Studienbuch stellt zwar nicht die Grundfrage der Zukunft des Erbschaftsteuerrechts, ist aber – angereichert durch zahlreiche komplexe Musterfälle und deren Musterlösungen – aktuell und pädagogisch wertvoll aufbereitet. Nicht nur das „materielle“ Recht ist deutlich und nachvollziehbar beschrieben, sondern auch der Abschnitt „Steuerfestsetzung und Erhebung“, wo beispielsweise die praktisch wichtigen Anzeigepflichten Dritter sowie Kontrollmitteilungen beschrieben werden.

Möller

Die materiell unterkapitalisierte GmbH

C.H. Beck, München, 2005, zugl. Diss. Köln, 2005, 305 Seiten

Lohnend der Seitenblick in das schweizerische Recht, in dem die Verwaltungsratschaftung zwar auf dem Papier nicht allzu dramatisch klingt, wo sich hingegen eine gut organisierte Praxis der Inanspruchnahme der Verwaltungsräte herausgebildet hat. Und erst recht dann, wenn die Gesellschaft unterkapitalisiert ist (was in der CH-GmbH mit einem

Mindestkapital von 20 000 CHF, also gut 13 000 EUR) quasi systemimmanent ist. Aber: Schon mal einen Schweizer ohne Geld gesehen?

Korth/Seewald

Aktuelles Handelsrecht

Boorberg Verlag, Stuttgart, 2005, 149 Seiten

Die ausgewählten Themen umfassen das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG), die *private company limited by shares*, die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten bei der Jahresabschlussstellung, Besonderheiten bei der Rechnungslegung der Personengesellschaften und die Rangrücktrittserklärung zur Vermeidung der Überschuldung. Ein weites Spektrum „Praxiswissen für Berater“ also.

In der nächsten Ausgabe u.a. Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltshaftung; Grobshäuser/Maier/Kies, Besteuerung der Gesellschaften; Krämer/Maurer/Kilian, Vergütungsvereinbarung; Mellert/Verfürth, Wettbewerb der Gesellschaftsformen; Schmidt, Einkommensteuergesetz-Kommentar.

Redaktion

Meldungen ◀◀

Deutschland

Vorsteuerabzug auf Bewirtungskosten wieder zugelassen

In einem am 23. Juni 2005 veröffentlichten Schreiben weist das Bundesfinanzministerium die nachgeordneten Behörden an, § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG künftig nicht mehr anzuwenden. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich bereits am 10. Februar 2005 (V R 76/03) unter Bezugnahme auf die Europäische Umsatzsteuerrichtlinie (Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie) entschieden, daß die Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Das Bundesfinanzministerium weist die Finanzbehörden an, § 15 Abs. 1a Nr. 1 im Vorgriff auf eine gesetzliche Neu-

regelung nicht mehr anzuwenden. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten ist nach Auffassung des BMF aber, daß die Aufwendungen angemessen sind, wobei einkommensteuerliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Der Vorsteuerabzug dürfe nicht allein deshalb versagt werden, weil Formvorschriften für den Abzug von Betriebsausgaben nicht eingehalten seien, so das BMF.

(Handelsblatt-Gastbeitrag, 25. 6. 2005)

Die EU-Zinsbesteuerung – Zinsrichtlinie

Sebastian Korts, RA, FAStR, MBA, M.I.Tax,
Petra Korts, RA, FAStR, MBA¹

I. Einführung

Am 7. Juni 2005 haben die EU-Finanzminister grünes Licht für die Anwendung der Zinsrichtlinie² (ZinsRL) ab dem 1. 7. 2005 durch die EU-Mitgliedstaaten gegeben. Gegenstand der Richtlinie ist der Informationsaustausch über Zinserträge zwischen den EU-Mitgliedstaaten (sog. Kontrollmitteilungssystem). Die Regelung beschränkt sich auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und läßt die innerstaatlichen Regelungen über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt. Ursprünglich war der 1. 1. 2005 als Starttermin für die Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vorgesehen, jedoch war der Beginn der Anwendung der Richtlinie davon abhängig gemacht worden, daß zu diesem Zeitpunkt mit bestimmten Drittstaaten (Schweiz, San Marino, Monaco, Liechtenstein und Andorra) gleichwertige Abkommen und mit den abhängigen und assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten (Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicos Islands, Aruba, Niederländische Antillen, Jersey, Guernsey, Isle of Man) Abkommen über die Anwendung der Richtlinie bestehen. Diese Abkommen sind teilweise nicht rechtzeitig zustande gekommen, so daß der Starttermin für die Anwendung der Zinsrichtlinie auf den 1. 7. 2005 verschoben wurde.³ In der ECOFIN-Sitzung am 7. 6. 2005 wurde nun der Beginn der Anwendung der ZinsRL am 1. 7. 2005 bestätigt.⁴

Wie jede Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft mußte auch die Zinsrichtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wurde dazu aufgrund der Ermächtigung des § 45e EStG am 26. 1. 2004 die Verordnung zur Umsetzung der Zinsrichtlinie⁵ (Zinsinformationsverordnung – ZIV) erlassen, deren Anwendung durch das Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung⁶ des BMF vom 6. 1. 2005 konkretisiert wurde. Dieses wiederum wurde durch ein BMF-Schreiben⁷ vom 13. 6. 2005 geändert. Nachdem der ECOFIN-Rat am 7. 6. 2005 den Beginn der Anwendung der ZinsRL zum 1. 7. 2005 feststellte, hat das Bundesfinanzministerium am 21. 6. 2005 eine Mitteilung unter dem Titel „Mehr Steuergerechtigkeit in Europa, FAQ's zur Zinsertragsteuerrichtlinie“ veröffentlicht.⁸

II. Grundzüge der Richtlinie

Die EU-ZinsRL soll die effektive Besteuerung von Zinserträgen, die natürliche Personen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat erzielen, nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates sicherstellen.⁹ Dazu geben die jeweiligen Mitgliedstaaten Auskunft über Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer aus anderen Mitgliedstaaten an den Wohnsitzstaat.

Vorerst ausgenommen vom Informationsaustausch sind Belgien, Luxemburg und Österreich (sog. Koexistenzmodell). Diese Staaten werden sich erst nach Ablauf eines Übergangszeitraums¹⁰ am Informationssystem beteiligen,

- 1 Beide Autoren sind in der Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln tätig.
- 2 Richtlinie 2003/48/EG vom 3. 6. 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABIEU 2003 Nr. L 157 S. 38.
- 3 Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19. 6. 2004 zum Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABIEU 2004 Nr. L 257 S. 7.
- 4 So die Pressemitteilung des Rates v. 7. 6. 2005, abrufbar unter http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ecofin/85264.pdf; zu den Abkommen mit Drittstaaten vgl. http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/personal_tax/savings_tax/index_de.htm.
- 5 BStBl. I 2004, 297.
- 6 BMF-Schreiben v. 6. 1. 2005 – IV C 1 – S 2000 – 363/04, DB 2005, 250.
- 7 BMF-Schreiben v. 13. 6. 2005 – IV C 1 – S 2402 a – 23/05, www.bundesfinanzministerium.de.
- 8 Abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_82/DE/Steuer/Veroeffentlichungen___Steuerarten/Internationales___Steuerrecht/003.html; die Mitteilung beinhaltet einen Link, unter dem alle Abkommen mit den Drittstaaten sowie mit den abhängigen und assoziierten Gebieten zu finden sind.
- 9 Die bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der internationalen Informationshilfe – wie die verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen und die EG-Amtshilfe-RL – konnten eine effektive Besteuerung nicht gewährleisten, s. Sailer/Ismer, IStR 2005, 1ff.
- 10 Der Übergangszeitraum endet, wenn (1) mit den Drittstaaten Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra ein Abkommen über den Informationsaustausch nach dem OECD-Musterabkommen zum Informationsaustausch zustande kommt und der gleichzeitigen Quellenbesteuerung von Zinsen durch diese Staaten nach der ZinsRL sowie (2) der Rat zu der Auffassung gelangt, dass sich auch die USA zu einem Informationsaustausch nach dem „OECD 2002“-Standard verpflichtet haben.

bis dahin aber eine Quellensteuer erheben, die in den ersten drei Jahren 15 %, in den folgenden drei Jahren 20 % und danach 35 % beträgt. Von den Einnahmen aus der Quellenbesteuerung werden 75 % an den Wohnsitzstaat überwiesen, der Rest verbleibt im Quellenstaat. Diese Quellensteuer wird durch die zuständige ausländische Steuerbehörde ohne Angabe des Namens des wirtschaftlichen Eigentümers an das Bundesamt für Finanzen überwiesen, zwecks anteiliger Weiterleitung an die Länder- und Gemeindeverwaltungen. Die Besteuerung der Zinserträge des wirtschaftlichen Eigentümers nach innerstaatlichen Vorschriften wird durch die Erhebung der Quellensteuer nicht ausgeschlossen. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer wird eine Steuergutschrift erteilt. In entsprechender Höhe erfolgt bei dem wirtschaftlichen Eigentümer eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer; bei übersteigender Quellensteuer erfolgt eine entsprechende Erstattung. Die Zahlstelle bescheinigt hierzu dem wirtschaftlichen Eigentümer die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer. Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug. Hierzu stehen dem wirtschaftlichen Eigentümer mit inländischem steuerlichen Wohnsitz nach der Zinsrichtlinie grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen. Entweder wird die ausländische Zahlstelle zur Erteilung von Auskünften über die Zinszahlungen ermächtigt oder es wird der Weg über die Stellung eines Antrags beim zuständigen deutschen Finanzamt auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug zur Vorlage bei der ausländischen Zahlstelle gewählt. Ob im Staat der Quellensteuererhebung beide Verfahren oder ggf. nur eines der Verfahren angewandt wird, ist bei der ausländischen Zahlstelle zu erfragen.

1. Begriff der Zahlstelle und des wirtschaftlichen Eigentümers

Dem Informationsaustausch liegt das Zahlstellenprinzip zugrunde. Danach unterliegen alle von einer Zahlstelle bewirkten Zinszahlungen unabhängig davon dem Informationsaustausch, ob sie aus Titeln des entsprechenden EU-Mitgliedstaates oder aus Titeln anderer (außer-)europäischer Staaten stammen.

Als Zahlstelle gilt jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes Zinsen an einen wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Vertragsbeziehungen zwischen Verwandten oder sonstige Vertragsbeziehungen im privaten Bereich sind somit vom Anwendungsbereich der Zinsinformationsverordnung ausgeschlossen. Grundsätzlich handelt es sich bei einer Zahlstelle um eine Bank oder um ein Kreditinstitut. Eine Zahlstelle kann jedoch beispielsweise auch eine Personenvereinigung, ein Treuhänder für eine Erbengemeinschaft oder ein Rechtsanwalt mit einem Anderkonto für eine Personengruppe sein. Erhält

aber eine Kapitalgesellschaft von einem Gesellschafter ein Darlehen, erfolgt die Zinszahlung durch die Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter nicht in Ausübung, sondern nur bei oder anlässlich der Ausübung des Gewerbes. Als Zahlstelle gelten auch jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Einrichtungen, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einziehen (Zahlstelle kraft Vereinnahmung), es sei denn, die Einrichtung weist nach, daß sie eine juristische Person oder eine Investmentgesellschaft ist oder daß ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen. Erfasst werden damit GbR und sonstige Personenvereinigungen wie Ehegatten- oder Erbengemeinschaften als Zahlstelle.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Zinsinformationsverordnung kann nur die einzelne natürliche Person sein. Es ist dabei unerheblich, ob die Zinserträge gewerbliches Einkommen oder private Kapitalerträge der natürlichen Person darstellen, so daß auch Zinszahlungen an Einzelunternehmer erfaßt werden. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie weist nach, daß sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist. Die Zahlstellen haben die Daten der Zinszahlungsvorgänge an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung – in Deutschland an das Bundesamt für Finanzen (BfF) – zu übermitteln. Von dort werden diese Daten an die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats des Empfängers der Zinszahlung weitergegeben. Die zu erteilenden Auskünfte umfassen die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, den Namen und die Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

2. Begriff der Zinszahlung

Der ZinsRL unterliegen nur grenzüberschreitende Zinserträge aus Forderungen. Erfasst werden Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7, Abs. 2 mit Ausnahme von dessen Satz 1 Nr. 2 lit. a EStG. Zinserträge im Sinne der ZinsRL (vgl. Art. 6 ZinsRL, § 6 ZIV) sind im einzelnen

- (1) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten (z. B. Zinsen mit Prämien und Gewinnen aus von der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Hand begebenen

Anleihen; Zinsen aus sogenannten Tafelgeschäften fallen unter den Begriff der Zinszahlung; eine entsprechende Änderung der Zinsinformationsverordnung ist vorgesehen),¹¹

(2) bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Nummer (1) aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen (z. B. Nullkupon-Anleihen [Zero-Bonds], Agio- und Disagio-Anleihen),

(3) direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 ZinsRL laufende Zinserträge, die geschützt werden von

- einem nach EG-Recht zugelassenen OGAW¹² oder
- einer Einrichtung, die sich nach Art. 4 Abs. 3 ZinsRL als OGAW behandeln läßt oder
- außerhalb der EU niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,

(4) Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den unter (3) aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, wenn diese direkt oder indirekt über andere Organismen oder Einrichtungen mehr als 40 % ihres Vermögens in den unter (1) genannten Forderungen angelegt haben.

III. Konsequenzen der Zinsrichtlinie und Gestaltungsmöglichkeiten

Steuerpflichtige mit Vermögen in den EG-Mitgliedstaaten (ausgenommen Belgien, Luxemburg und Österreich), in Anguilla, auf den Cayman Islands, in Montserrat und in Aruba müssen mit Beginn der Anwendung der Richtlinie mit Kontrollmitteilungen über die dort erzielten Zinserträge rechnen.¹³ Soweit die ausländischen Konten ordnungsgemäß deklariert wurden, ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Wenn Zinserträge in den Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich erzielt werden, wird grundsätzlich ein Quellensteuerabzug, zunächst in Höhe von 15 %, vorgenommen. Die Vorbelastung der Zinserträge mit Quellensteuer kann einen erheblichen Kostenfaktor in Form eines Zinsnachteils darstellen.¹⁴ Dem Steuerpflichtigen bietet sich hinsichtlich der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug die Möglichkeit, die ausländische Zahlstelle zur Erteilung von Kontrollmitteilungen zu ermächtigen oder beim zuständigen deutschen Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung zur Ermöglichung der Vorlage bei der ausländischen Zahlstelle zu beantragen. Diese Vorgehensweise bietet sich ebenfalls bei Zinserträgen an, die in den Britischen Jungferninseln, den Turks- and Caicos Islands, den Niederländischen Antillen, auf Jersey, auf Guernsey und auf der Isle of Man erzielt werden. Ähnliches gilt für den Fall, daß sich deklariertes Vermögen in den Drittstaaten befindet. Soweit Zinserträge in der Schweiz, Monaco oder San Marino erzielt werden, kann ein Quellensteuerabzug durch Ermächtigung der ausländischen Zahlstelle zur Erteilung von Kontrollmit-

teilungen an Deutschland vermieden werden; in Andorra ist eine Abstandnahme vom Quellensteuerabzug nur durch Beantragung der Ausstellung einer Bescheinigung beim zuständigen deutschen Finanzamt zur Ermöglichung der Vorlage bei der Zahlstelle in Andorra möglich.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn Zinserträge mit „steuerneutralem“ bzw. dem Finanzamt nicht bekanntem Vermögen erzielt werden. Auch hier sind die Konsequenzen für Geldanlagen in den verschiedenen Staaten unterschiedlich.

Soweit Zinserträge in Staaten erzielt werden, die Kontrollmitteilungen an den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen versenden (alle EU-Mitgliedstaaten – ausgenommen Luxemburg, Belgien und Österreich – sowie Anguilla, Cayman Islands, Montserrat und Aruba),¹⁵ ist neben der Besteuerung der Zinserträge auch mit Fragen der inländischen Finanzbehörde nach der Herkunft des Vermögens zu rechnen. Neben einer Nachversteuerung für den Zeitraum von zehn Jahren zzgl. Hinterziehungszinsen i. H. von 6 % p. a. drohen steuerstrafrechtliche Konsequenzen für die zurückliegenden fünf Jahre ab Entdeckung der Straftat. In diesem Zusammenhang ist auf die erhöhten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten gemäß § 90 Abs. 2 AO hinzuweisen.¹⁶ Bei Verletzung dieser Pflichten ist mit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzverwaltung zu rechnen. Dem Steuerpflichtigen bieten sich verschiedene Möglichkeiten, diesen Konsequenzen zukünftig auszuweichen. Der sachliche Anwendungsbereich der ZinsRL erfaßt nur die oben beschriebenen Zinserträge. Die Beschränkung läßt Gestaltungen dahingehend zu, Kapitalerträge in Erträge zu transformieren, die nicht dem Informationsaustausch bzw. der Quellensteuer nach der ZinsRL unterliegen.¹⁷ Zu denken ist an gemäß Art. 15 ZinsRL vom Anwendungsbereich ausgenommene Altanleihen (sog. *Grandfathering-Obligationen*; das sind vor dem 1. März 2001 emittierte Bonds, die zumindest bis zum Jahre 2011 verschont bleiben), nicht von der ZinsRL erfaßte Aktien-, Termin- oder Immobilienfonds, Fonds mit maxi-

11 Vgl. http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/index.html.

12 Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), vgl. RL 2001/107/EG, ABIEU L 41, S. 20ff.; hierunter fallen Anlagefonds mit verzinslichen Titeln.

13 Vgl. die Länderaufstellung unter http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/Laenderaufstellung_0504.pdf, Stand: Mai 2005.

14 Seiler, IStR 2004, 781, 782.

15 Vgl. die Länderaufstellung unter http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/Laenderaufstellung_0504.pdf, Stand: Mai 2005.

16 Weitere Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten enthalten § 90 Abs. 3 AO i. V. m. § 162 Abs. 3 und 4 AO, § 138 Abs. 2 AO, § 160 AO sowie § 16 AStG. Zu § 16 AStG vgl. Korts in Strunk/Kaminski/Köhler, AStG, DBA, § 16 AStG.

17 Vater, DB 2003, 2144, 2145; Paul, PStR 2003, 155, 157; Sailer/Ismer, IStR 2005, 1, 5; Müller, AO-StB 2004, 330, 334; Seiler, IStR 2004, 781, 785; Schmitz, IStR 2004, 73, 75.

mal 15 % schädlichen Anleihen sowie thesaurierende Investmentfonds mit einem Forderungsanteil bis zu 40 %, Termingeschäfte (z. B. Zertifikate, bei denen keine laufenden Erträge anfallen, sondern ein Ertrag nur durch Differenzausgleich realisiert wird) sowie Versicherungsleistungen wie z. B. Lebensversicherungen, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Insoweit sind innovative Anlagemöglichkeiten von den Finanzdienstleistungsunternehmen entwickelt worden.¹⁸

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit zur Umgehung ist die Vermögensverlagerung in juristische Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der ZinsRL fallen. Vor einer übereilten Vermögensverlagerung in eine dazu errichtete Stiftung ist jedoch abzuraten, da die Vermögensübertragung u. U. der Schenkungsteuer unterworfen wird.¹⁹ Banken in der Schweiz bieten beispielsweise gerne Trustee-Konstruktionen (Bahamas) an, die ihrerseits die Gelder in Ltd's auf Guernsey oder Jersey anlegen. Diese Konstruktionen werden, so steht es zu erwarten, von der Finanzverwaltung aufgegriffen und nach den Regeln des Außensteuergesetzes oder banaler nach § 42 AO,²⁰ der ebenso im internationalen Steuerrecht einsetzbar ist,²¹ als nicht existent betrachtet.

Empfänger von Zinserträgen aus den von der Richtlinie erfaßten Staaten werden auch über den Transfer ihres Vermögens in „sichere“ Länder mittels Transport oder Überweisung nachdenken.

Im Falle des Verbringens von Bargeld ins Ausland muß mit Kontrollen durch die Zollfahndung gerechnet werden, der im Rahmen der Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche die Aufgabe zukommt, die Ein-, Aus- und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Gemeinschaft sowie das sonstige Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in das, aus dem oder durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu überwachen. Die Zollfahndung macht insbesondere im Rahmen von Grenzkontrollen von ihren Befugnissen Gebrauch. Herkunft und Verwendungszweck von Geldbeträgen oberhalb der Grenze von 15 000 Euro müssen ggü. den Zollfahndern offengelegt werden. Werden mitgeführte Gelder verheimlicht, drohen Durchsuchung, Sicherstellung der Zahlungsmittel sowie Kontrollmitteilungen an die Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaft.²² Hinzuzufügen ist, daß das Europäische Parlament am 8. 6. 2005 eine Verordnung zur Einführung eines EU-weiten Konzepts zur Kontrolle von Bargeldbewegungen angenommen hat, nach der die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, daß Reisende, die in die EU einreisen oder diese verlassen, eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn sie mehr als 10 000 Euro in bar oder den Gegenwert in anderen Währungen oder in anderen leicht konvertiblen Werten mit sich führen.²³ Die Zollbehörden sollen nach der EU-Verordnung ermächtigt werden, Reisende und ihr Gepäck zu kontrollieren und

nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Die durch die Kontrollen gesammelten Informationen sollen an die für Geldwäsche zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Bei Geldwäscheverdacht sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die gesammelten Informationen untereinander auszutauschen.

Hinsichtlich der Überweisung von Geldbeträgen – auch hier gilt der Schwellenwert von 15 000 Euro – sind die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes zu beachten, wonach Kreditinstitute bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt anzuzeigen haben. Das Geldwäschegesetz ist wesentlich durch die EG-Geldwäscherichtlinie²⁴ geprägt. Die Anzeigepflichten bestehen also auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten.

Soweit sich Geldanlagen in Staaten befinden, die eine Quellenbesteuerung durchführen (dies sind Belgien, Luxemburg, Österreich, die Drittstaaten Schweiz, San Marino, Monaco, Andorra, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicos Islands, Niederländische Antillen, Jersey, Guernsey und die Isle of Man),²⁵ ist vorerst nicht mit der Aufdeckung nicht deklarierten Vermögens zu rechnen. Wenn dieses Vermögen weiterhin von einer Quellenbesteuerung verschont bleiben soll, können die beschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten dazu ihren Beitrag leisten.

Steuerpflichtige, die sich mit dem (noch) moderaten Quellensteuersatz abfinden, sollten allerdings nicht vergessen, daß das Quellensteuerverfahren nur für einen Übergangszeitraum vorgesehen ist.²⁶ Wann dieser endet, ist zur Zeit noch ungewiß. Teilweise wird ein Ende des Übergangszeitraums in naher Zukunft angesichts der Anstrengungen einiger Staaten zur Sicherung ihres Bankgeheimnisses und damit ihres Standortvorteils ggü. anderen Finanzplätzen bezweifelt.²⁷ Dennoch sollten die Bemühungen um die

18 Vgl. etwa *Bohnenkamp/Votsmeier*, Capital 13/2005, S. 96.

19 Vgl. dazu das Urteil des FG Rheinland-Pfalz v. 14. 3. 2005 – 4 K 1590/03; *Seiler*, IStR 2004, 781, 785.

20 *Sailer/Ismer*, IStR 2005, 1, 6.

21 Vgl. z. B. ►► BFH, Urteil v. 20. 3. 2002 – I R 38/00, IStR 2002, 597.

22 *Randt*, der Steuerfahndungsfall (2004), S. 194.

23 Vgl. IP/05/702 v. 9. 6. 2005, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/customs/customs_controls/cash_controls/index_de.htm.

24 RL 2001/97/EG v. 4. 12. 2001, ABIEU 2001, Nr. L 344, S. 76.

25 Vgl. die Länderaufstellung unter http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/Laenderaufstellung_0504.pdf, Stand: Mai 2005.

26 Vgl. Fn. 7.

27 *Paul*, PStR 2003, 155, 156; *Müller*, AO-StB 2004, 330, 332.

Eingliederung solcher Staaten in das System des internationalen Informationsaustauschs auf der Ebene der OECD und der EU nicht verkannt werden.²⁸ So hat die OECD noch Anfang dieses Jahres bekanntgegeben, daß sich Andorra in Zukunft am *OECD Global Forum on transparency and exchange of information* beteiligen will.²⁹ Der US-Fiskus bezieht schon heute Informationen über amerikanische Anleger aus Luxemburg.³⁰ Die Bemühungen auf Ebene der EU hinsichtlich der Intensivierung des Informationsaustauschs im Rahmen der Internationalen Rechts- und Amtshilfe auf der Ebene der Amtshilfe-Richtlinie³¹ sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen³² dürfen nicht unterschätzt werden. Nennenswert sind auch die Bestrebungen³³ der OECD bzgl. der Anpassung der Regelungen des Informationsaustauschs auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen an den *OECD 2002-Standard*,³⁴ dessen Implementierung hinsichtlich Zinszahlungen im Sinne der ZinsRL in der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino, aber auch im Verhältnis zu den USA gerade Bedingung für die Beendigung des Übergangszeitraums ist, für dessen Dauer das Koexistenzmodell Anwendung findet, sowie der ständig wachsende Druck der OECD auf die sog. Steueroasen-Staaten.³⁵

IV. Fazit

Obwohl von vielen angezweifelt, hat die Anwendung der ZinsRL, wenn auch ein halbes Jahr verspätet, nun zum 1. 7. 2005 begonnen. Zwar bieten sich dem Steuerpflich-

tigen verschiedene Möglichkeiten, den Konsequenzen der Richtlinie auszuweichen. Im Gesamtkontext der internationalen Bemühungen zur Verhinderung von internationaler Steuerhinterziehung ist dennoch festzustellen, daß die Räume für Steuerhinterzieher deutlich enger werden.

28 Zum Informationsaustausch nach DBA vgl. *Jacobs* in Strunk/Kaminski/Köhler, *ASTG*, DBA, Art. 26 OECD-MA.

29 Mitteilung vom 9. 2. 2005, www.oecd.org.

30 *Seiler*, *IStR* 2004, 781, 784.

31 RL 77/799/EWG, zuletzt geändert durch die RL 2004/56/EG v. 29. 4. 2004, ABIEU L 127 v. 29. 4. 2004, sowie durch die RL 2004/106/EG v. 24. 12. 2004, ABIEU L 359 v. 4. 12. 2004. Danach besteht insbesondere eine Amtshilfepflicht in Form von Spontanauskünften bei Verdacht der Steuerhinterziehung; bestätigt durch EuGH, *Urt.* vom 13. 4. 2000 C-420/98, *IStR* 2000, 334.

32 So wurde mit der Revision des DBA Deutschland – Schweiz mit Wirkung ab dem 1. 1. 2004 der Auskunftsverkehr für den Fall des Steuerbetrugs eingeführt und der bisherige Art. 23 DBA D – CH über den Abkommensmissbrauch durch eine neue Bestimmung ersetzt, die beiden Staaten ausdrücklich das Recht einräumt, die innerstaatlichen Missbrauchsvorschriften (in Deutschland § 42 AO, § 50d Abs. 3 EStG) anzuwenden; das Bankgeheimnis soll der Beschaffung von Beweismitteln und der Weiterleitung an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates nicht entgegenstehen; vgl. die Neufassung des Art. 27 DBA D – CH mit dem am 24. 3. 2003 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden zum Revisionsprotokoll vom 12. 3. 2002 (Revisionsprotokoll DBA Deutschland – Schweiz, *BGBI.* II 2003, 76; *BStBl.* I 2003, 166) zum DBA D – CH; s. a. Lotz, *RIW* 2004, 276 ff.; *Stahlschmidt*, *IStR* 2003, 109 ff.

33 „Committee on Fiscal Affairs Approves Revised Article 26 on Information Exchange“, www.oecd.org v. 22. 7. 2004.

34 Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dataoecd/52/34/1914467.pdf>.

35 Vgl. den *OECD 2004 Progress-Report*, abrufbar unter <http://www.oecd.org/dataoecd/60/33/30901115.pdf>.

Hamburg Veranstaltung

Zum Thema „*Europarecht – Ende der nationalen Steuer-souveränität?*“ findet am 2. 12. 2005 in Hamburg (*Handelskammer*) die 22. Hamburger Tagung zur Internationalen Besteuerung statt, veranstaltet von der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht zusammen mit dem Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen (IIFS) der Universität Hamburg. Zum Thema „*The future of EU tax policy*“ konnte der zuständige EU-Kommissar *László Kovács* gewonnen werden. Zur Rechtsprechung des EuGH referiert Prof. Dr. Roman Seer (Bochum). Dies wird ergänzt durch Prof. Dr. Pascal Hinny mit den „*Steuerlichen Aspekten der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU*“. Prof. Dr. Schaden

(Stuttgart) referiert über „*Wegzug und Entstrickung*“, Dr. Michael Kröhner (Frankfurt) über „*Ausländische Verluste*“, Prof. Dr. Franz Wassermeyer abschließend über „*Außensteuergesetz, insbesondere Hinzurechnungsbesteuerung*“. Die anschließende Podiumsdiskussion findet unter Teilnahme von Herrn *Rechtsanwalt Hans-Henning Bernhardt* (Beiersdorf AG), Dr. Dietmar Gosch (VRiBFH, München) und *MinDirig Gert-Müller Gatermann* (BMF, Berlin) statt.

Nähere Informationen und Anmeldungen unter IIFS, Sedanstraße 19, 20146 Hamburg, www.iifs.de, www.m-i-tax.de.

(Red.)

Termine

November 2005

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Internationale Besteuerung von Betriebsstätten und Personengesellschaften	RA/FAStR Prof. Dr. D. J. Piltz, F. Hruschka	2. 11. 2005, Frankfurt	C. H. Beck Seminare Tel.: 089 /381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelles Steuerrecht 2005	RiFG Dr. N. Bolz, RiFG J. Grune, WP/StB Prof. Dr. H.-M. Korth, RA/FAStR Dr. M. Messner, RiBFH J. Moritz	2. 11. 2005, Zeven	Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen- Anhalt e.V. Tel.: 0511/307 62-0 Fax: 0511/307 62-12 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Steuergestaltung zum Jahresende 2005	Alternativ: Dipl.-Fw. K. Müller, Dipl.-Fw. T. Püthe	3. 11. 2005, Leipzig	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit – Schwerpunkt Schweiz und Tschechien	H. Kubaile, R. Suter, StB/WP LL.M. L. Vorlicková	3. 11. 2005, Frankfurt	Verlag Neue Wirtschafts- Briefe GmbH Fax: 0800/141 01 41 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
GmbH & Co. KG: Aktuelle rechtliche und steuerliche Entwicklungen	StB Dr. M. Eberhard, RA Dr. T. Liebscher	3. 11. 2005, Hamburg	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47
Fachanwalt für Steuerrecht	Prof. Dr. H. Bieg, Dipl.-Fw. G. Courtehoue, RegDir W. Hübner, StB Dipl.-Kfm. P. Schnabel, VRiFG C. Seßinghaus, Prof. Dr. P. Sorg, WP Prof. Dr. H. Zettl	3.–5. 11. 2005, Frankfurt	Dr. Grannemann & v. Fürstenberg Tel.: 0761/207 33-0 Fax: 0761/306 25 Weiter Termine beim Veranstalter erfragen
Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren	Dipl.-Kfm./Dipl.-Handelslehrer/ Dipl.-Fw. Dr. rer. pol. H. Schöning,	3.–5. 11. 2005, Düsseldorf	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Umsatzsteuer 2005	Dipl.-Fw. R. Sikorski	4. 11. 2005, Schermbeck	Verlag Neue Wirtschafts- Briefe GmbH Fax: 0800/141 01 41

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2005/2006	Dr. G. Ege, WP/StB Prof. Dr. U. Ley, StB Dr. M. Strahl, StB/vBP Prof. Dr. H. Ott, RA/FAStR Dr. H. J. Watermeyer	4. 11. 2005, Frankfurt	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Sozietät Partnerschaft Kooperation	RA J. Bauer	4. 11. 2005, Dortmund	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Die neuen „Umsatzsteuerfallen“	Alternativ: StB S. Heidrich, Dipl.-Fw. R. Heining, Dipl.-Fw. N. Seland	4. 11. 2005, Berlin	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Rechtliche und steuerliche Fragen des Sponsoring	RA U. Poser	4. 11. 2005, Köln	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Praxis des Internationalen Steuerrechts	Prof. Dr. W. Kessler, RA Dr. M. Lausterer, RA/StB Dipl.-Fw. Dr. D. Pohl, RA H. Stamm, Dr. A. Storck	4./5. 11. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
5. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2005	RA/FAStR Dr. J. Alvermann, Dr. M. Bürsch, J. Feldmann, Dr. H. Fleisch, Dr. C. Haase-Theobald, Prof. Dr. R. Hüttemann, WP/StB Dr. O. Mensching, RA Dr. A. Richter, Prof. Dr. J. P. Reemtsma, RA Dr. S. Schauhoff, R. Graf Strachwitz, Dr. W. Teske, Dr. T. von Hippel, Prof. Dr. R. Wallenhorst, Dr. U. Segna	4./5. 11. 2005, Hamburg	Heymanns Fachseminare Tel.: 0221/943 73-121 Fax: 0221/943 73-122
Die optimale Testamentsgestaltung aus zivil- und erbschaftsteuerlicher Sicht sowie Schnittstellen zwischen dem Familien- und Erbrecht	RA/Notar Prof. Dr. T. Reith, RA/FAFamR Dr. P. Finger	4./5. 11. 2005, Hannover	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Übertragung von Betriebsvermögen unter ertrag- und erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten	StB Dipl.-Fw. H. G. Christoffel	5. 11. 2005, Frankfurt	Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH Fax: 0800/141 01 41
NWB Steuer-Check zum Jahresende	Dr. H. Klein, StB K. Korn	5. 11. 2005, Dortmund	Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH Fax: 0800/141 01 41 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Rechtsformen auf dem Prüfstand	Alternativ: Dipl.-Fw. Grit Kulemann, Prof. Dr. H. Sander	5. 11. 2005, Hannover	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
1 × 1 des GmbH-Rechts	RA/FAStR Dr. K. Bauer	5. 11. 2005, Hannover	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Praxisschwerpunkt: Die Haftung der Gesellschafter und der Geschäftsführer in der GmbH und GmbH & Co. KG	RA J. Bauer	5. 11. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Steuerrecht Aktuell	StB Dipl.-Kfm. P. Schnabel, StB J. Hellmer	5. 11. 2005, Hamburg	Dr. Grannemann & v. Fürstenberg Tel.: 0761/207 33-0 Fax: 0761/306 25 Weiter Termine beim Veranstalter erfragen
Praktikerseminar Umwandlungssteuerrecht	RA/FAStR/WP Dr. J. Schmitt, RA R. Hörtnagl	7. 11. 2005, Düsseldorf	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Rechtsform und Besteuerung der Freien Berufe	RA/FAStR/StB K. Senft, RA/FAStR/StB P. Kanz	7. 11. 2005, Frankfurt	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Steueroptimale Strukturierung von Großvermögen	RA Dr. S. Scherer, RA/FAStR Dr. C. von Oertzen	7. 11. 2005, Köln	EUROFORUM Tel.: 0211/96 86-300 Fax: 0211/96 86-502 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelle Brennpunkte der Körperschaftsteuer	RA/FAStR Dr. B. Binnewies, RA/FAStR Dr. R. Schwedhelm	7. 11. 2005, München	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Recht & Steuern kompakt: Konzernfinanzierung	G. Bunzeck, D. Fischer, RA Dr. Dr. B. Schilmar	7./8. 11. 2005, Frankfurt	Management Circle AG Tel.: 06196/47 22-0 Fax: 06196/47 22-999
Unternehmensnachfolge	StB/RA Dr. F. Hannes	8. 11. 2005, Aachen	Verein der Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · vereidigter Buchprüfer Köln e. V. Tel.: 0221/925 36 36 Fax: 0221/925 36 38 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Umsatzsteuerprobleme aus der täglichen Steuerberatungspraxis	RA/StB Dr. U. Grünwald, MinDir W. Widmann	8. 11. 2005, Hannover	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/24 00 87-0 Fax: 030/24 00 97-99 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Unternehmensbewertung bei Kauf und Verkauf von Unternehmen	M. Bucher, M. Frey, Dr. M. Furrer, Dr. M. Giger, M. Schmidli, Dr. A. Wyss	8./9. 11. 2005, Zürich	EUROFORUM Tel.: 0211/96 86-300 Fax: 0211/96 86-502
Praxisfälle des Umwandlungssteuerrechts	StB Prof. Dr. H. Ott	11. 11. 2005, München	Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH Fax: 0800/141 01 41 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Der mittelständische GmbH-Konzern	Dipl.-Kfm. Dr. N. Neu, Dr. H. J. Watermeyer	11. 11. 2005, Mannheim	Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/937 38-656 Fax: 0221/937 38-969 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
GmbH vs. „Limited“: Ein Vergleich unter rechtlichen und steuerlichen Aspekten	RA Dr. A. Masuch, WP/StB G. Meyer	11. 11. 2005, München	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen: Unternehmensumwandlung – Betriebs(teil)übergang sowie die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	RA Dr. J. Fritz, RA/FAArbR Dr. A. Imping	11./12. 11. 2005, Freiburg	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Die optimale rechtliche und steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen insbesondere im Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht	RA/Notar Prof. Dr. T. Reith, WP/StB R. Krauß	11./12. 11. 2005, Düsseldorf	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Praxisschwerpunkt: Beratung bei Kauf- und Verkauf kleinerer und mittlerer Unternehmen	RA J. Bauer, Dr. K.-D. Drüen	12. 11. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Steuerrechtliche Hinweise und Empfehlungen zum Jahresende 2005	StB/RA Dr. C. Fuhrmann, LL. M.; RA T. Carlé M.B.L. – HSG	14. 11. 2005, Köln	Verein der Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · vereidigter Buchprüfer Köln e.V. Tel.: 0221/925 36 36 Fax: 0221/925 36 38 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Unternehmensnachfolge Zivil- und Steuerrecht	Dr. G. Ege, RA/StB Dr. H. Hübner, Notar Prof. Dr. H.-J. Priester, Prof. Dr. Dres. h.c. K. Schmidt	14. – 16. 11. 2005, Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Aktuelle Fragen zur Besteuerung der Land- und Forstwirte	RA Hartmann	15. 11. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Unternehmensbesteuerung im Mittelstand (1. Seminar: Bilanzanalyse und Bilanz- politik)	Prof. Dr. K. Henselmann	15. 11. 2005, Leipzig	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/24 00 87-0 Fax: 030/24 00 97-99 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Steuerliche Besonderheiten bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen	RA/FAStR Dr. J. Alvermann	15. 11. 2005, Mannheim	C. H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Unternehmensumwandlung in der Praxis der steuerlichen Beratung	VorsRiFG Müller	16. 11. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Intensivkurs Steuern	StB Dr. P. Neumann, Dipl.-Fw. H. Östringer	16. – 18. 11. 2005, Frankfurt	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
Haftungsrisiken für Vorstände und Aufsichtsräte	RA Dr. R. Ek, LL.M	17. 11. 2005, Hamburg	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47
Steuerrecht in der Insolvenz	RA/FAInsoR J. Klefisch	18. 11. 2005, Hannover	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Praxisschwerpunkt: Unternehmensnachfolge	Prof. Dr. R. Seer, RA Dr. A. Steiner	18. 11. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Der „gläserne“ Mandant	Dipl.-Fw. C. Bork	18. 11. 2005, Berlin	IFU Institut für Unternehmens- führung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
GmbH-Steuer-Highlights 2005/2006	RA/FAStR Dr. B. Binnewies, RA/FAStR Dr. K. Olbing, RA/FAStR Dr. R. Schwedhelm	18. 11. 2005, Köln	Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/937 38-656 Fax: 0221/937 38-969 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Unternehmensnachfolge	RA/FAStR Dr. R. Landsittel	18. 11. 2005, Köln	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Bilanz und Steuern 2005	RA Dr. G. E. Breuninger, Prof. Dr. G. Crezelius, WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. U. Prinz, WP/StB B. Richardt	18./19. 11. 2005, München	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	RA/FAArbR u. SozR/Notar M. Stolz	19. 11. 2005, Mannheim	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelle Entwicklungen des Steuerrechts	RA/StB Dr. I. Flore, StB Dipl.-Fw. K.-H. Worms, RA W. H. Riederer, StB Dipl.-Vw. F. Salditt, StB Ass. jur. Prof. T. Reich, StB Dipl.-Fw. F. Mihm, StB Dipl.-Fw. M. Blenkers	19. 11. 2005, Rheda- Wiedenbrück	Bielefelder Fachlehrgänge – Steuerrecht RA Beck-Seminare Tel.: 0521/942 76-0 Fax: 0521/942 76-27
Unternehmensnachfolge in der Kautelarpraxis Gestaltungen im Grenzbereich von Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht	RA/StB/Notar Dr. R. Geck, Notar Prof. Dr. W. Reimann	19. 11. 2005, Wiesbaden	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Lohnsteuer 2005 aktuell	Dipl.-Bw. U. Albert	21. 11. 2005, Hamburg	Albertakademie Tel.: 040/603 09 33 Fax: 040/603 27 58
Aktuelle Fragen zur Unternehmensbesteuerung 2005/2006	MinR H. Brandenburg, MinR a. D. H. Eversberg	22. 11. 2005, Aachen	Verein der Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · vereidigter Buchprüfer Köln e.V. Tel.: 0221/925 36 36 Fax: 0221/925 36 38 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Die GmbH & Co. KG unter der Lupe	Dipl.-Fw. W. Gärtner	22. 11. 2005, Stuttgart	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Beratungsakzente 2005	Prof. Dr. Brüggemann, ORR Bücker	22. 11. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Rechnungslegung nach IFRS – Der Leitfaden zur Internationalen Rechnungslegung	Prof. Dr. K. Hahn, D. Nelson	22./23. 11. 2005, Berlin	Management Circle AG Tel.: 06196/47 22-0 Fax: 06196/47 22-999

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Finanzierung für mittelständische Unternehmen	StB/WP Prof. Dr. H. Schäfer	24. 11. 2005, München	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/24 00 87-0 Fax: 030/24 00 97-99 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis	Prof. Dr. M. Fischer, RA/FAStR Dr. J. Christ	25./26. 11. 2005, Köln	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Incentive-Reisen, Tagungsreisen und Events im Lohn- und Einkommensteuerrecht	Dipl.-Bw. U. Albert	28. 11. 2005, Hamburg	Albertakademie Tel.: 040/603 09 33 Fax: 040/603 27 58
Türkei – Das künftige EU-Mitglied	StB Dipl.-Vw. N. Kesen, StB/WP Prof. Dr. S. Kutlan	29. 11. 2005, Frankfurt	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/24 00 87-0 Fax: 030/24 00 97-99 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Umsatzsteuer	H. Hundt-Esswein, StB Dr. L. Wisser	29./30. 11. 2005, Düsseldorf	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
Aktuelles Lohnsteuerrecht 2006	Dipl.-Bw. U. Albert	30. 11. 2005, Hamburg	Albertakademie Tel.: 040/603 09 33 Fax: 040/603 27 58

Dezember 2005

Aktuelle umsatzsteuerliche Probleme im Binnenmarkt	Dipl.-Fw. Weimann	1. 12. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
„Jahreswechsel“ Lohn- und Gehaltsabrechnung	Alternativ: StB V. W. Brettmeier, StB R. Seidel	1. 12. 2005, Berlin	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung	Prof. Dr. G. Crezelius, RA/StB/Notar Dr. R. Geck	2. 12. 2005, Köln	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz	Dipl.-Fw. Dr. C. Uhländer	2. 12. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Internationale Aspekte des deutschen Steuerstrafrechts	RA/FAStR/MBA/MI.Tax S. Korts	2. 12. 2005, Frankfurt	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht sowie neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG	RiOLG Prof. Dr. P. Schwerdtner, RA Dr. J. Fritz	2./3. 12. 2005, Bonn	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51
Vertragliche Vereinbarungen im Familienrecht, insbesondere zum Unterhalt und im ehelichen Güterrecht und die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung	RA/FAFamR Dr. P. Finger, RA/FAStR B. von Braunbehrens	2./3. 12. 2005, Köln	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Die Wende im deutschen Steuerrecht – steuerrechtliche Entwicklungen nach der Bundestagswahl 2005	RA/FAStR Dr. P. Gußen	2./3. 12. 2005, Berlin	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51
Aktuelles Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Lohnsteuerrecht 2006	Dipl.-Bw. Dr. A. Notz, Dipl.-Bw. M. Renner	5. 12. 2005, Hamburg	Albertakademie Tel.: 040/603 09 33 Fax: 040/603 27 58
Unternehmensbesteuerung im Mittelstand (2. Seminar: Effektive Unternehmensplanung)	StB/WP Dipl.-Kfm. Prof. Dr. M. Pollanz	6. 12. 2005, Leipzig	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/24 00 87-0 Fax: 030/24 00 97-99
Unternehmenssteuerrecht im Wandel	StB Dipl.-Fw. Wilting	6. 12. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Die Umwandlung der Rechtsform aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht	StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. J. H. Ottersbach, RA/StB J. Breithaupt	9./10. 12. 2005, Berlin	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/98 10 26-44 Fax: 0221/98 10 26-51
Kompaktkurs Insolvenz und Steuern	Vors. RiOLG Dr. D. Onusseit, RA/FAStR Dr. K. Olbing	16. 12. 2005, Berlin	RWS Verlag Tel.: 0221/400 88 30 Fax: 0221/400 88 77

Meldungen ◀◀

Schweiz

Schweizerischer Bankenombudsman

Der Schweizerische Bankenombudsman dient als Anlaufstelle für Kunden, die mit ihrer Bank einen Streit haben, aber nicht vor Gericht gegen sie vorgehen möchten. Er ist eine neutrale Institution, die auf einer unabhängigen Stiftung beruht, vermittelt zwischen den Parteien, hat

aber keine schiedsrichterlichen Zuständigkeiten. Er kann also den Beteiligten eine Lösung empfehlen, aber nicht vorschreiben. Trotzdem ist seine Tätigkeit in vielen Fällen erfolgreich.

(www.bankingombudsman.ch)

Steueranwaltstag 2005 in Berlin, 4.– 5. 11. 2005

Freitag, 4. 11. 2005

9:00 – 10:00	Die geplante Prozeßrechtsreform im Steuerrecht	Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof, Präsident Dt. Finanzgerichtstag
10:00 – 11:00	Wo sind die Grenzen des verfassungsrechtlich gesicherten Rechtsschutzes?	Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Universität Tübingen
11:00 – 11:15	Pause	
11:15 – 12:00	Verdeckte Gewinnausschüttung bei AG, Körperschaften öffentlichen Rechts und Vereinen	Dr. Burkhard Binnewies, RA/FAStR, Streck Mack Schwedhelm, Köln
12:00 – 12:45	Die richtige steuerliche Gestaltung des Gesellschaftsvertrags der GmbH & Co. KG	Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, Füssen
12:45 – 13:45	Pause	
13:45 – 14:30	Praxisrelevante EuGH-Rechtsprechung und Vertragsverletzungsverfahren zu den direkten Steuern	Dr. Dieter Kischel, Europäische Kommission
14:30 – 15:15	Die Bedeutung des Europarechts in der Beratungspraxis – Wie können Verstöße gegen das Europarecht geltend gemacht werden?	Dr. Otmar Thömmes, Deloitte & Touche GmbH, Frankfurt/M.
15:15 – 15:30	Pause	
15:30 – 17:30	Nießbrauch/Renten/Dauernde Last – Ertragsteuerliche und schenkungsteuerliche Behandlung	Dr. Matthias Söffing, Söffing & Partner, Düsseldorf und Dr. Heinrich Hübner, Rechtsanwalt und Steuerberater, Hübner & Partner, Reutlingen
17:30	Mitgliederversammlung	

Samstag, 5. 11. 2005

9:30 – 10:15	Aktuelle Fragen des Umsatzsteuerrechts	Ministerialdirigent Werner Widmann, Abteilungsleiter Steuern, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
10:15 – 11:00	Gesellschafterfremdfinanzierung im Lichte des § 8 a KStG (Probleme und Lösungen)	Prof. Dr. Ulrich Prinz, RA/FAStR, Flick Gocke Schaumburg, Bonn
11:00 – 11:15	Pause	
11:15 – 12:00	Neue Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerfahndung – der gläserne Europäer?	Wolfgang Lübke, Regierungsdirektor, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, Berlin
12:00 – 12:45	Auslandsgesellschaften – Ein rotes Tuch für den deutschen Fiskus?	Ursula Tipp, Rechtsanwältin, William Fry, Dublin

Schweiz

Schweizer Umsetzungsvorschläge der FATF Empfehlungen gehen zu weit – Überarbeitung durch Praktiker nötig

Basel, 29. April 2005 – In ihrer Vernehmlassung zu den schweizerischen Umsetzungsvorschlägen der revidierten Empfehlungen der FATF hält die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) an ihrer kritischen Haltung fest. Die Schweizer Vorschläge gehen in verschiedenen Punkten über das Ziel hinaus. Die Folgen wären noch mehr Regu-

lierungen und eine unnötige Schwächung des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Vergleich. Die SBVg erwartet, dass diese Vorschläge nun zusammen mit Praktikern und der EBK überarbeitet werden.

(www.swissbanking.ch)

Liechtenstein

Liechtensteinischer Bankenombudsmann seit Anfang April im Amt

In den letzten Jahren kam es vor, daß sich in Einzelfällen Kunden bei Meinungsverschiedenheiten mit ihrer in Liechtenstein ansässigen Bank an den Schweizerischen Bankenombudsmann in Zürich gewandt haben. Nach Rücksprache mit ihm hat sich der Liechtensteinische Bankenverband dafür entschieden, daß trotz der in der Schweiz geleisteten guten Dienste hier im Lande eine eigenständige Vermittlerstelle eingesetzt werden soll. Da eine wesentliche Grundvoraussetzung jeder Ombudsstelle darin besteht, daß sie von den allenfalls betroffenen Banken unabhängig ist, galt es, nach einer geeigneten Trägerschaft Umschau zu halten. Diese fand sich in der Stiftung ICQM, die im Sommer des letzten Jahres von den Finanzdienstleisterverbänden Liechtensteins übernommen wurde als Plattform für die Compliance-Ausbildung ihrer Mitglieder und für die Durchführung weiterer gemeinsamer Projekte.

Die Stiftung ICQM hat nun in Abstimmung mit dem Liechtensteinischen Bankenverband das Mandat eines Liechtensteinischen Bankenombudsmannes Herrn Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt in Vaduz, übertragen. Der Stiftungsrat war der Meinung, daß Herr Dr. Wolff dank seiner Persönlichkeit und Berufserfahrung beste Gewähr dafür biete, bei Streitigkeiten zwischen Kunden und ihrer Bank erfolgreich vermitteln zu können. Seit Anfang April 2005 steht der neue Liechtensteinische Bankenombudsmann für allfällige Anfragen von Bankkunden zur Verfügung. Ein entsprechender Vermerk findet sich auf der Homepage des Bankenverbandes (www.bankenverband.li). Auch wenn die Überzeugung besteht, daß die Zahl der Fälle nicht über das bisherige, glücklicherweise sehr bescheidene Maß hinauswachsen wird, so ist es für die Banken und ihre Kunden doch wichtig zu wissen, daß im Notfall eine kompetente und unabhängige Persönlichkeit als Vermittler zur Verfügung steht.

Liechtenstein

Kontinuierliche Steigerung des verwalteten Kundenvermögens

Das Jahr 2004 war, wie bereits das Geschäftsjahr 2003, von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren und globalen Risiken geprägt war, wobei allerdings auch der Aufwärtstrend des letzten Jahres erfreulicherweise weiterhin anhielt. Der Einbruch des Dollarkurses, die hohe Volatilität der Finanzmärkte und nicht zuletzt die auf einem Rekordtief anhaltenden Zinsen und Renditen stellten die liechtensteinischen Banken in einem anspruchsvollen Geschäftsumfeld vor grosse Herausforderungen. Dank einer konsequenten Umsetzung der Geschäftsstrategien und der hohen Professionalität und Kundenorientierung gelang es den liechtensteinischen Banken im Jahr 2004

sehr positive Geschäftsergebnisse zu erwirtschaften. So stiegen die verwalteten Kundenvermögen der liechtensteinischen Institute um 3,4% auf CHF 107,0 Mrd. an und erreichten damit den dritthöchsten Stand seit Bestehen des Bankplatzes. Ebenso konnte der Jahresgewinn um markante 27,7% auf CHF 424 Mio. erhöht werden, was nicht zuletzt auf ein konsequentes Kostenmanagement der Banken bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen zurückzuführen ist.

(Auszug aus der Pressemitteilung vom 20. 6. 2005, www.bankenverband.li)